Frage:

Ob ein Römisch-Catholischer Fürst und Herr, welcher einem Evangelischen Fürsten und Landsherrn, in Politicis ohndisputirlich succedirt, auch vigore Instrumenti P. W. Jurisdictionem Ec-[…]clesiasticam, wie der hohe Vorfah-[…]er, oder Antecessor selbige gehabt, und exercirt hat, gleicher Weise in Subditos A. Confess. exerciren könne?

Oder aber,

[…] die in dem Welt-kündigen […]gions-Frieden verordnete, und […]n besagten Instrumento P. W. vom […] 1648, bestättigte Suspensio Jurisdi-[…] Ecclesiasticæ Episcoporum Catho-[…]n in Evangelicos, auch auf die Rö-[…]h-Catholisch-Weltliche Fürsten zu extendiren, und zu appliciren seye?

[…]urg, bey Joh. Veit Rädlmayr, Hochfürstl. Bischöfl. Hof-Buchdruckern, 1758

Frage:

Ob ein Römisch-Catholischer Fürst und Herr, welcher einem Evangelischen Fürsten und Landsherrn, in Politicis ohndisputirlich succedirt, auch vigore Instrumenti P. W. Jurisdictionem Ecclesiasticam, wie der hohe Vorfahrer, oder Antecessor selbige gehabt, und exercirt hat, gleicher Weise in Subditos A. Confess. exerciren könne?

Oder aber,

Ob die in dem Welt-kündigen Religions-Frieden verordnete, und in dem besagten Instrumento P. W. vom Jahr 1648, bestättigte Suspensio Jurisdictionis Ecclesiasticæ Episcoporum Catholicorum in Evangelicos, auch auf die Römisch-Catholisch-Weltliche Fürsten zu extendiren, und zu appliciren seye?

Regenspurg, bey Joh. Veit Rädlmayr, Hochfürstl. Bischöfl. Hof-Buchdruckern, 1758

Anmerckung.

DAs Grund-falsche Principium, als musten alle Fürstliche Lands-Regenten des Teutschen Reichs, das publicum und privatum Exercitium Religionis adversæ, aller ihrer Unterthanen, nach der Observance des 1624sten Jahrs, in ihren Territoriis beständig gedulten, ist sehr gemein worden: also zwar, daß viele gelehrtiste Catholische solches Principium vor Gesätzmäßig halten. Das Widerspiel wird abermahl in gegenwärtigen Tractätl ex Actis publicis erwiesen; Folglich die vorhergehende Frag dardurch leicht entschieden. Die Ursach solch irriger Meynung bey etlichen ware bishero, theils der Mangel einer wahrhafft-historischen Nachricht, von der Intention deren hohen Paciscenten, theils die Menge deren ausgekünstleten, falschen, mit ungemeiner Freyheit ausgebreiteten Mißdeutungen Instrumenti P. W.

Gleich die erste Editio Relationis Historicæ Tractatuum P. W. ADAMI &c., der bey denen Tractaten zugegen ware, wurde von dem Editore (Anno 1698. Franckfurt: *Arcana Pacis Westphalicæ*) um 100 Seiten abgekürtzet, und also das *Arcanum*, (wordurch der Leser die wahre Intention Catholicorum & Paciscentium erkennen solte) demselben verhalten. Um eben solche Zeit liesse ein frecher Anonymus bey denen Tractaten zu Rißwick, in etlich Bögen seine ausgekünstlete, Grund-falsche Principia ausstreuen,

welche der Gegentheil alsogleich angenommen, und wider das Recht des Chur-Fürsten von Pfaltz, mit Nachdruck zu behaupten gesucht,, selbe auch noch wider die Catholische Reichs-Stände zu behaupten sich äusserist bemühet.

Die *Conclusa* des so sich nennenden Corporis Evangelicorum, wider die Befugniß deren Catholischen Reichs-Ständen, werden nach Belieben gehäuffet: was denen, unter den Nahmen Corporis, sich darstellenden Herren nicht gefällig, wird mit ungestümen Geschrey, vor ein Religions-Gravamen ausgeruffen. Die kecke ausgekünstlete Schreib-Art dieses Corporis in seinem Schreiben an den Kayser selbsten *1) wäre zulänglich den Leichtglaubigen zu blenden, als hätte dessen Innhalt einen Grund der Warheit. Die Gegnerische Scribenten verdopplen täglich ihre Schrifften. Die in causa Hohenlohe *2), und wegen den Capuciner-Closter-Bau zu Dierdorff, vor kurtzer Zeit herausgekommene Schrifften, erscheinen auf ein neues, mit nagelneuen Anmerckungen. *3) Man suchet mit Gewalt die

*1) Schreiben Corporis Protestantium an Se. Kayserl Majestät. 1749. Schauroth Tom. I. pag. 508.

*2) Siehe Hanauische Bericht von Religions-Sachen 2c. Ersten Band, 8ten Theil, pag. 653 &c. allwo die grundlose, freche Anmerckungen des Hrn Mo . . . über den Modum procedendi antiquum legalem &c. &c. zu finden.

*3) Sammlung einig-neuerer Schrifften. Leipzig 1756. pag. 353. & seq.

die Befugniß deren Catholischen Reichs-Ständen zu hinderen,, die bey den Westphälischen Tractaten (§. 30. Art. V.) behauptete Regulam Territorialem umzustossen, und einzuschräncken,, durch Anruffung deren höchsten Protestantischen Mächten, und unter Bedrohung der sauberen Selbst-Hülff die Catholische zu schrecken.

Die gelehrte Catholische aber, welche Krafft ihres Amts, in Sachen Tractatuum Pac. Westphal., bey solchen immer hefftiger andringenden Gewalt dieser, auf Schwächung des, denen Catholischen Reichs-Ständen in Religions-Sachen gebührenden Rechts, Tag und Nacht beflieſſenen Leuthen, sich zu informiren verbunden seynd, finden in gegenwärtigen Tractätlein die wahre Intention deren hohen Paciscenten utriusque Religionis. Aus welchen sie überzeugt werden, daß die meiste CONCLUSA,, die ausgekünstlete Schreib-Arth des so sich nennenden Corporis Evangelicorum,, die mehrste mit häuffigen Geschrey ausgeruffene Religions-Gravamina &c &c. gar keinen Grund der Warheit haben.

Der Leser dieses,, und vorgehenden Tractätlen: (Grund-Riß des sogenannten *Juris Reformandi &c.*,, Wahrer Begriff deren §§. 30. 31. *Art. V. Instr. P. W.*,) würde den Zweck dieser Schrifften nicht recht einsehen, wann derselbe glaubte, daß der Verfasser dieser Tractätlein

lein denen hohen Protestantischen Reichs-Ständen, an deren sogenannten Jure Reformandi, nur die mindeste Hindernuß zuzuziehen suchte. Nein! Sondern der Zweck dieser Schrifften stimmet mit dem Zweck der Hohen Kayserlichen Bevollmächtigten zu denen Westphälischen Friedens-Tractaten übereins; (wie solches ex Actis Publicis, und ex ipsis Protestantium Protocollis hier erwiesen wird,) Daß keines Catholischen Reichs-Stands Recht, Jus, quod eidem in Religionis Negotio (*NB.* AD REFORMANDUM SUBDITORUM EXERCITIUM) §. 30. Art. V. competit, sollte verhindert, noch desselben Unterthanen in Religions-Sachen, die nicht ausdrücklich durch das Instrumentum Pacis, und gepflogene Tractaten, excipirt worden, geschützet werden. Conventum est ab utriusque Religionis Statibus id impediri non oportere. §. 30. Art. V. Wider welch-klares Gesätze aber, Einige unter den Nahmen Corporis Evangelicorum, sich darstellende Leuthe, nach eigenen Geduncken und Gefallen, die Catholische Lands-Regenten zu beunruhigen sich befleissen, häuffige CONCLUSA, nach Belieben unter sich abfassen, und selbe unter den Nahmen eines also **Schliessenden** (Concludentis) Corporis Evangelicorum, ihren Eignen, und anderen Protestantischen Höchsten Mächten, ad Executionem, vorzulegen, und zu zuschicken sich unterfangen.

Ver-

Verzeichnuß
Deren hierin enthaltenen
Abhandlungen.

Nutzlich-Historische Vorbericht zu der vorstehenden Frage gehörig. Pag. 1

Freyheit eines Anonymi in Auslegung des Instrumenti P. W. 3

Erste Antwort auf die, über das Titul-Blat entworffene Frag, nebst 18 Proben: Daß ein Weltlich-Catholischer Lands-Fürst das offentliche Religions Exercitium seiner Unterthanen reformiren könne. 7

Zweyte Antwort: wegen der sogenannten Jurisdictionem Ecclesiasticam eines Catholischen Weltlichen Regenten, im Teutschen Reich, über seine Protestantische Unterthanen. 19

Widerlegung deren Rationum decidendi, über die obige Frag, die der freche Anonymus erdichtet hat. 22

Die, von etlich-Protestantischen Scribenten, durch allerhand Wort-Deuteley erdichtete, und anjetzo von ihnen sogenannte Strittigkeiten, wegen deren Catholischen Reichs-Ständen Befugniß, gehören nicht zu einer freundschafftlichen Vergleichung beyder Theilen. 36

Ausgekünstlete, grundlose Red- und Schreib-Arth des also sich nennenden Corporis Evangelicorum, in einem Schreiben an des Kaysers Majestät. 14

Von

Von denen vorgeblichen Betränckungen des Evangelischen Religions-Weesen. 46

Von ungleicher Auslegung Instrumenti P. W. 48

Von der sogenañten Haupt-Religions-Verfassung im Teutschen Reich. 50

Woher der eigentliche Wort-Innhalt Instrumenti Pacis zu nehmen seye? 58

Von dem Zweck deren Principum, und Statuum Evang. bey diesen Tractaten. 58

Von dem besonderen Zweck einig-eyfrigen Protestantischen (zwey oder drey) Männern bey diesen Tractaten. 61

Wie? und von Was? der sogenannte Annus Normalis (1624) zu verstehen seye? 63

Das, zu Erhaltung der Ruhe im Teutschen Reich, von beyden Religions-Reichs-Ständē auf ein neues bestättigte, wahre, sichere, leichte, und hinlängliche Mittel. 72

Die Catholische haben beständig einerley Principia von dem sogenannten Jure Reformandi. 73

Ob die Reichs-Gesätze auf die Gewissens-Freyheit gebauet seyen? 80

Zusammfassung der ersten Abhandlung dieses Tractätleins. 83

Zusammfassung der zweyten Abhandlung. 85

Lese pag. 96. lin. 6. Wie reimen sich dann auf diese Erklärung deren Bipartiten EVANGELICORUM Principum, das (oben pag. 92.) vorgebliche Fundamental-Gesätze des Teutschen Römischen Reichs-Corporis? und die erdichtete Reichs-Verfassung, daß das Land allzeit das vorige offentliche Religions-Exercitium behalten,, und der Regent ein Protestant seyn müsse?

Da Hertzog Christian zu Mecklenburg die Protestirende Religion verlassen, und zur Catholischen übergetretten, so ist gleich zu anfang des noch fürwehrenden Reichs-Tags Anno 1664 die Frage vorgekommen: Ob Hertzog Christian das mit seinem Hrn. Vettern, Hertzog Gustav Adolph bis dahin conjunctim exercirte Jus Episcopale, so per Pacta gemein geblieben war, noch ferner in Dero Landen conjunctim exerciren können: oder ob nicht vielmehr wegen der Religions-Veränderung, die Administration desselben in re communi dem Hertzog Gustav Adolphen allein zugelassen seye? Worauf in Consultatione Evangelicorum de 21. Febr. 1665 der Schwedische Gesandte sich dahin geäussert, es wäre Hrn. Christiano keine Quæstion zu moviren, wann er nur in terminis Instrumenti Pacis bliebe, und das Consistorium mit Evangelischen Personen besetzte rc.

Nutzlich-Historische Nachrichten zu einem klaren Begriff dieser Materie.

Deme auch Sachsen-Gotha und Zell beygetretten mit dem Anhang, weil diese Regul, daß ein Fürst, wann er von der Evangelischen zur Päbstlichen Religion trette, des vorhin gehabten Juris Episcopalis dardurch verlustiget werden solle, nirgends zu finden; und wann man opponiren wollte, daß die Catholische Fürsten dergleichen Jurium vermög deren Päbstlichen Decreten und Rechten nicht fähig, würde der Hertzog repliciren, daß er sich mit

dem Pabst darüber schon würde zu vergleichen wissen, also es eine Exception wäre de Jure Tertii, und würde er denen Evangelischen ihre eigne Principia vorwerffen, nach welchen sie statuirten, daß einem weltlichen Fürsten diejenige Jura zukämen, die sonst Episcopalia genannt rc. Worbey zugleich das Exempel von Sachsen-Lauenburg angeführt worden, welcher Fürst, ob er wohl Catholisch, dannoch über seine Evangelische Unterthanen vermittels des mit Evangelischen Subjectis besetzten Consistorii, die Jura Ecclesiastica exercirte.

Es ist aber damahls die Frag unerörtert geblieben, massen nach dem Zeigniß Schilteri de Pace Religiosa pag. 420 einige Gesandten à voto abstrahirt haben. NB. Alles vorgehendes ist also zu lesen in der *Collection* **einiger Schrifften von der Geistlichen Gerichtbarkeit deren Catholischen Landsherren rc. Leipzig 1728 pag. 8. 9. Num. II.**

NB. Es könnten also die damahls anwesende Protestantische Hrn Gesandte von keiner Regul was finden, daß einem Evangelischen zur Catholischen Religion übertrettenden Reichs-Stand das sogenannte Jus Episcopale benommen seyn sollte. Einige stimmten mit dem Schwedischen übereins. Einige Gesandten abstrahirten à voto, und die Frag verblibe unerörtert. Es waren die Wort-Drechsler noch nicht so allbekannt. Man möchte zwar gern denen Catholischen Reichs-Ständen ihre Gerechtsame anstreitten, allein man könnte nichts finden. Es ware auch so viele Zeit

von

von Schliessung des Westphälischen Friedens noch nicht verstrichen. Die Rationes Protestantium in causa Hildesiensi, welche zu Franckfurt Anno 1655 erdichtet worden, hatten nicht vermögt das Jus Catholici Episcopi in seinem Territorio, nach dem Verlangen deren Hrn. Hildesheimer einzuschräncken. Es muste also noch mehrers erdichtet werden, um deren Catholischen Reichs-Ständen ihre Jura zu hemmen. Es ware indessen mehrere Zeit, nach den Friedens-Schluß verflossen: die Paciscentes, und jene, so bessere Nachrichten ex Actis hatten, waren verstorben, die Acta und Protocolla waren unbekannt: Man könnte also ein Blendwerck anfangen.

Der nach den Friedens-Schluß erfolgte Ubergang einiger Evangelischen Regenten zur Catholischen Religion, Die an Seithe Franckreich nach den Nimwegischen Frieden in Kirchen- und Religions-Sachen vorgenommene Reformationes, die von Chur-Pfaltz krafft der Territorial-Regul angefangene Reformation ꝛc. waren die Ursach, daß sich ein Anonymus erfrechet, denen zu Franckfurt Anno 1655 erdichteten Deuteleyen noch mehr andere hinzu zusetzen, um deren Catholischen Reichs-Ständen Befugniß in Religions-Sachen einzuschräncken; Massen bey denen Ryßwickischen Friedens-Tractaten diese des Anonymi gemachte Deuteleyen, in etlich Bögen über 8 Fragen, in materia Religionis, unter die Gesandschafften distribuirt worden.

Frechheit eines Anonymi Scriptoris.

Dieser Mensch erfrechte sich das Instrumentum Pacis nach seinen Willen zu drehen,

 und

und durch schändliche Deuteleyen wider die Catholische Reichs-Stände eignmächtig das Urtheil zu fällen. Von welchen Deuteleyen und Reglen die ältere Protestantische Hrn Gesandte gar nichts wusten, wie oben schon gemeldet worden.

Diese Bögen oder 8 Fragen, so der Anonymus vor Ende des verflossenen Seculi eigenmächtig entschieden, seynd das Original, wornach die jüngere Pieces: **Ungrund des** *Simultanei* &c &c. copirt worden.

Da diese Bögen des Anonymi vielfältig distribuirt, und durch die falsch-gekünstlete Wort-Deuteley ein Blendwerck gemacht worden, so wurde auch zu Franckfurt die Relatio Historica Pacificationis Westphal., des Adami Adami Ord. S. Benedicti, A. 1698 im Druck heraus gegeben; alleinig über 100 Blätter oder Seithen von dem Textu Originalis Manuscripti darin ausgelassen, wordurch die vollkommene Nachricht deren Handlungen, und von denen Catholischen ihrer Befugniß unterschlageu worden, wie solches R. P. Zieglbaur, Ord. S. Benedicti in seinen Emblematibus Mayerianis ex Originali gezeigt und erwiesen, daß Mayerus, welcher doch seine neue Editionem Adami nach den Original heraus gegeben zu haben sich rühmet, eben diese 100 Blätter ausgelassen habe. Auf solche Arth wurde durch aufgetrungene falsche Wort-Deuteleyen, durch Unterschlagung und Entziehung deren wahren Nachrichten Actorum Pacis, durch immer mehr nachgeschriebene

dene falsche Pieces, durch scheinbares Wort-Gepräng, durch die wider den mit so viel Christen-Blut erkaufften, und schändlich verdrehten Westphälischen Frieden rc rc. vorgespieglete Gravamina, der Leser hintergangen, und aus Mangel der wahren Historischen Nachricht in Irrthum geleitet

Es ist durch diese falsche Deuteleyen schon so weit gekommen, daß viele gelehrte Catholische vermeynen, daß ein Protestantischer Lands-Fürst, wann derselbe zur Catholischen Religion übertritt, keine Reformation mit dem Exercitio seiner Unterthanen vornehmen könne.

Einig-gegenseitige Scribenten, da es ihnen gelungen durch ihre Deuteley solchen Irrthum vielen anderen aufzudringen, avanciren gleich weiters, und wollen das Territorial-Recht eines Catholischen Regentens noch mehr beschräncken. Wann auch das offentliche Religions-Exercitium von einem solchen Regenten seinen Unterthanen gestattet wird, so soll derselbe doch sein Territorial-Recht in anderen Kirchlichen Sachen nicht mehr gebrauchen dörffen, unter dem ausgekünstleten Vorwand; daß ein solcher weltlicher Catholischer Lands-Regent eine Jurisdictionem Episcopalem Catholicorum dardurch exercirte, worzu er aber inhabilis wäre rc. rc.

Der Heimtückische zu Ryßwick mit seinen grundfalschen Deuteleyen eingedrungene Anonymus, hat in seinen Bögen, oder unter seinen 8 Fragen, die dritte, von der Jurisdictione Ecclesiastica gesetzt, und selbe aus

seiner ersten Frage, oder Rationibus decidendi primæ Quæstionis,, dann aus denen noch hinzu geflickten Deuteleyen und falschen Sätzen eigenmächtig entschieden.

Allein diese grundlose Privat-Entscheidung eines zu Ryßwick eingeschliechenen Anonymi kan weder die Ryßwickische Religions-Clausul, weder das Recht deren Catholischen Reichs-Ständen in negotio Religionis vernichten.

Nun folgt die Frag, wie selbe von dem Anonymo vorgetragen worden.

Frage.

Frag. OB ein Römisch-Catholischer Fürst und Herr, welcher einem Evangelischen Fürsten und Landsherrn in Politicis ohndisputirlich succedirt, auch vigore Instrumenti Pacis Westphalicæ Jurisdictionem Ecclesiasticam & Jura Episcopalia, wie der hohe Vorfahrer, oder Antecessor selbige gehabt, und exercirt hat, gleicher Weiße in Subditos Augustanos (A. C.) exerciren könne? oder aber, ob die in dem weltkündigen Religions-Frieden verordnete, und in dem besagten Instrumento Pacis Westphalicæ von Jahr 1648 bestättigte Suspensio Jurisdictionis Ecclesiasticæ Episcoporum Catholicorum in

in Evangelicos, auch auf die Römisch Catholische Weltliche Fürsten zu extendiren, und zu appliciren seye?

Erste Antwort.

Ein Römisch-Catholisch-Weltlicher Fürst und Herr, welcher einem Evangelischen Fürsten und Landsherrn *in Politicis* ohndisputirlich *succedirt*, oder von der Protestantischen *Profession* zur Catholischen Religion übertritt, kan das offentliche Religions-*Exercitium* seiner Unterthanen reformiren, und geht der §. 31. *Art. V.* Hoc tamen non obstante &c demselben nichts an. Durch ein solche Reformation wird die *Suspensio Jurisdictionis Ecclesiasticæ Episcoporum Catholicorum* nicht aufgehoben, oder eine *Jurisdictio Ecclesiastica* von dem Weltlichen Fürsten *exercirt*. Antwort.

Obschon in dem Tractätlein: [Wahrer Begriff ꝛc. deren §§. 30. 31. Art. V.] das Mehrere von diesen schon gesagt worden, so wird es doch dem Leser nicht unangenehm seyn, wann selbes hier nochmahl zusammgefaßt, und in Kürtze vorgetragen wird.

Erste Prob. Durch den §. 30. Art. V Beweis. *Quantum deinde ad Comites &c.* ist sowohl 1.

 denen

denen Geistlich- als Weltlich-Catholischen Lands-Regenten die durch den Religions-Frieden gemachte TERRITORIAL-Regul §. **Und damit solcher Fried** 2c. mehrmahlen versichert worden, daß kein Reichs-Stand in negotio Religionis,, in Anordnung des Religions-Exercitii dörffte verhindert werden.

2. Doch seynd durch den §. 31. Art. V. *Hoc tamen non obstante &c.* einige Unterthanen **Etlich**-Geistlicher Reichs-Fürsten, welche nur die blosse Observance ihres **offentlichen** Religions-Exercitii von dem 1624sten Jahr erweisen könnten, ausgenommen, und denselben, von denen Kayserlichen Plenipotentiariis, um Beförderung des Friedens (da **Einige,,** hauptsächlich zwey oder **drey** Protestantische Deputirte unter Gunst deren Hrn. Schwedischen, solches hartnäckig betrieben,) das freye offentliche Religions-Exercitium zugesagt worden.

3. Es ware damahls kein **offentliches** widriges Religions-Exercitium in denen Landen eines **Weltlich**-Catholischen Land-Regentens, welcher ohnstrittig-Territorial-Herr **allein** gewesen.

4. Daß der §. 31. Art. V. nur von denen Unterthanen **etlich**-Geistlicher Reichs-Fürsten zu verstehen seye, erhellet aus deme, was gleich vorhero gemeldet worden, weil würcklich unter einem Weltlich-Catholischen Reichs-Stand, der **allein** ohnstrittig Territorial-

Herr

Herr wäre, kein offentliches widriges Religions-Exercitium deren Unterthanen in Ubung gewesen ist. Wegen den Condominium eines Weltlich-Catholisch- und Weltlich-Protestantischen Con-Territorial-Herrn ist die Regul in den § 43. Art. V. gesetzt worden.

Die Protestantische Hrn Deputirte hatten auch nur diejenige Unterthanen specificirt, die solches offentliches Religions-Exercitium begehrt hatten, nemlich unter etlich-Geistlichen Lands-Regenten. Warumen aber hinnach diese Specification nicht mehr verblieben, ist aus denen Worten deren Hrn. Protestanten selbsten zu ersehen. Wahrer Begriff. pag. 33. 5.

Die Ursach, warumen sie das offentliche Religions-Exercitium nur vor etliche Unterthanen Geistlicher Reichs-Fürsten verlangten, wäre die sogenannte Declaratio Ferdinandea; Ansonst (sagten sie in ihren Consultationibus) hätten sie kein Fundament und Terminos habiles, selbes, noch viel weniger etwas mehrers zu begehren. pag 89. 6.

Dahero sie sich untereinander erinnerten, [Man müsse dieses Begehren nicht zu general machen, die Catholische wurden es bald vermercken.] [Zudeme solle das Begehren also eingerichtet werden, damit das Principium Juris Reformandi, welches das Haupt-Fundament von denen Protestanten selbst behauptet wird, durch ihr Begehren nicht aufgehoben würde. pag. 34. 7.

8. Es wäre keine Handlung, oder Frage, ob die Catholische Reichs-Stände das Recht hätten, ihrer Unterthanen offentliches Religions-Exercitium zu reformiren, oder daß selbes ad nudum Statum Anni 1624. einzuschräncken wäre. Sondern die Hrn Protestanten sagten selbsten in ihren Sessionibus: [Weilen man keinen Stand, der zur Catholischen Religion übergehet, zwingen könne, das offentliche Religions-Exercitium seiner Unterthanen zu zulassen, oder an der Reformation des offentlichen Religions-Exercitii selben verhinderen, so solte man trachten, wenigstens die Libertatem privatam conscientiæ deren Unterthanen zu erlangen.] pag 37. Diese Herren wusten von keinem anderen Fundament, als von der vorgeblichen Declaratione Ferdinandi, welche sich nur auf einige Unterthanen etlich-Geistlicher Fürsten erstreckte, sie hatten sonst keine Terminos habiles. pag. 89.

9. Dahero sie in der Conference mit denen Kayserlichen, allwo sie inständigist, saltem die Libertatem Conscientiarum verlangten, freywillig eingestunden; [Ja, der Lands-Regent habe das Recht publicum Exercitium zu reformiren, wann er nur Libertatem conscientiæ zuliesse.] pag. 87.

10. Dieses redeten die Hrn Protestanten, da selbe über ihre Petita von dem Religions-Exercitio deren Unterthanen untereinander deliberirten, und über deren Kayserlichen Auffsatz §. *Quantum deinde ad Comites &c* mit ihnen (denen Plenipotentiariis Cæsareis) conferirten. Man findet keine Syllabe von

einem

einem Regenten, der nach der Zeit zur Catholischen Religion übergehen würde, daß derselbe den Statum Exercitii Subditorum gestatten müßte, sondern schnurgrad das Widerspiel mit klaren Worten.

Dahero die Protestantische denen Catholischen, welche ihre Pfandschafften einlösen wurden, die denen Protestantischen Unterthanen zugehörige Kirchen, zur Einführuug des Catholischen Gottes-Dienst anerbotten, wann nur der Catholische Stand denen Unterthanen das offentliche freye Religions-Exercitium gestattete. Allein die Territorial-Regul wurde behauptet, und diese Unterthanen an ihren Herrn angewiesen, wie, und was derselbe ihnen wegen den offentlichen vorhin gehabten Religions-Exercitium erlauben wurde. pag. 49. 11.

Daß in dem §. 31. Art. V. nur von denen Unterthanen etlich-Geistlicher Fürsten die Red gewesen, erhellet weiters aus der Conference deren Protestanten mit denen Kayserlichen wegen den Begehren des Exercitii Religionis vor die Unterthanen; dann der eyfrig-Protestantische Deputirte von Tumbshirn redete in der Conference im Februario 1647. zu dem Kayserlichen also: [Die Evangelische hätten allzeit auf die Declarationem Ferdinandeam sich beruffen, und fest darauf bestanden, so aber nur allerhand Disputat und Weitläufigkeit gegeben; diese Difficultät zu vermeyden, hätte man nun das Absehen nur auf das 1624ste Jahr gerichtet.] Tom. IV. Act. P. W. pag 66. 12.

NB.

NB. Die Hrn. Protestanten haben also nicht von dem publico Exercitio aller Unterthanen geredt, sondern von denen Unterthanen, von welchen die Declaratio Ferdinandi meldet, nemlich unter etlich Geistlichen Fürsten, unter denen sie das Exercitium adversæ Religionis schon vor 1555 genossen; weilen aber die Catholische solche Declaration nicht anerkannt, so haben sie ihr Petitum nur auf das 1624ste Jahr gerichtet. NB. *wie hätten* dann die Protestanten ihr Begehren **nur** auf das 1624ste Jahr richten können, um desto leichter das PUBLICUM Exercitium aller Unterthanen und **aller** Catholischen, nicht nur Geistlichen, sondern auch deren **weltlichen** Regenten, die nach der Zeit Catholisch wurden, zu verlangen, da die Kayserliche und Catholische die Declarationem Ferdinandi nicht einmahl zuliessen? die Ursach aber warum sie **nur** das 1624ste Jahr erwählet, ist pag. 30. &c. &c. **Wahrer Begriesf** rc. aus denen Worten deren Hrn. Protestanten selbsten zu entnehmen.

Allein der Kayserliche Bevollmächtigte VOLMAR sagte darauf: [Wann die Declaratio Ferdinandea nicht giltig seye, so könne es dieß, (das 1624ste Jahr) noch viel weniger thun] Der von *Thumbshirn* antwortete:] [die Evangelische hätten sonst nicht Ursach davon (von der Declaratione Ferdinandea) abzuweichen.] Hier erklärten also die Hrn. Protestantische Deputirte (der so eyfrige Hr. von Thumbshirn selbst, welcher den §. 31. Art. V. unterschrieben,) auf was fur ein Fundament sich die Evangelische allzeit beruffen, und, wann

wann man ihnen die Observance des 1624 Jahrs, auf welches sie nur wegen den vielfeltigen Disputen, die Declarationem Ferdinandeam belangend, verfallen, nicht verwilligen wurde, von besagter Declaratione Ferdinandi nicht abweichen wolten..

Endlich sagte Graf Trauttmansdorff: [Begehren sie es dann in dem Stand, wie es Anno 1624. gewesen? worauf die Protestantische ja geantwortet] Trauttmansdorff erwidertte: [Wolten es mit anderen reden.] Tom. IV. Act. P. W. pag. 66. 67. 13.

Diese Andere mit welchen Graf Trauttmansdorff reden wolte, waren keine andere, als die Deputati deren Geistlichen Reichs-Ständen; dann die weltlich-Catholisch-hohe Reichs-Stände, waren neben den Kayser, nur Bayrn- und Pfaltz-Neuburg. Mit den anderen weltlichen Ständen, Chur-Sachsen, und Fürst-Sachsisch-Brandenburg-Chur-Pfaltz schickte es sich ja auch nicht, darüber zu reden, ob diese Lutherisch- und Reformirte Reichs-Stände, wann sie Catholisch solten werden, auch vor das künfftige ihres Rechts, das Religions-Exercitium deren Unterthanen zu reformiren, auf beständig sich begeben wolten? der Kayser, Bayrn, und Pfaltz-Neuburg hätten ja auch nicht das Recht dieser Territorial-Reichs-Stände einschräncken wollen, da ihre Bevollmächtigte alsogleich sich erklärten, wie sie keinem Unterthann das freye widrige Religions-Exercitium gestatten wurden. NB. Es ware kein offentliches 14.

Exerci-

Exercitium-Religionis weder in Oesterreich, noch in Bayrn. Der Kayser wolte in seinen Erblanden auch kein Libertatem Conscientiæ, oder privatum Exercitium, um welches die Protestantische instendigist, aber allzeit umsonst, angehalten, hinführan mehr gestatten. Die Obere Pfaltz, welche Bayrn bekommen, wurde durchaus, von Maximiliano I. reformirt. Wie kan dann einer sich beyfallen lassen, daß die Kayserliche anderen hohen **weltlichen** Reichs-Ständen ihre Gerechtsame hätten einschräncken wollen? Pfaltz-Neuburg behauptete auch die Regulam Territorialem, auf welcher die Kayserliche beständig verharrten. Und da sie einigen Unterthanen etlich **Geistlicher** Reichs-Ständen das adversæ Religionis Exercitium zugestanden, die Catholische aber (deren Geistichen Deputati) darwider protestirten, entschuldigten sie sich, (nebst der Ursach des höchst-nöthigen Friedens,) durch dieses: daß solches Exercitium publicum ja vorhin schon unter diesen Geistlichen Reichs-Territorial-Ständen in der Observance gewesen wäre.

15. Pfaltz-Neuburg hatte sich mit Sulzbach Anno 1652 zu Cölln vergliechen, und da Pfaltz-Neuburg dem Pfaltz-Grafen Christian August durch ein solennes Donations-Instrument, die Hochheit abgetretten, so ist das Simultaneum in Sultzbach eingeführt worden: Pfaltz-Neuburg aber hatte auf das, nach den Münsterischen Friedens-Schluß erfolgte Absterben des appanagirten Printzen Friederich, die drey Aemter **Hyppolstein,, Allersberg,, und Heydeck** reformirt.

In Betrachtung, daß der Kayser, und Bayrn 2c. sich also erkläret,„ so kan die gesunde Vernunfft nicht begreiffen, wie man sagen könne: die hohe Paciscenten hätten einstimmig die blosse Observance,„ den blossen Zustand des Religions-Exercitii im 1624sten Jahr erwählet, um allen Disputen ins künfftig vorzubiegen,„ und, daß also die Catholische Lands-Regenten sich darnach verhalten müsten, welches sie selbst also gewollt, und erwählet hätten, als das geschwindiste leichtiste Mittel der künfftigen Ruhe. Kan dann ein vernünfftiger Mensch sich bereden lassen, daß unter den hohen Paciscenten dergleichen Narren gewesen seyn sollen? 16.

Wann nicht der allzugütige Graf Trauttmansdorff schon im Monath May 1647. (ohne Wissen deren mehristen Catholischen, denen doch am meisten daran gelegen ware) das offentliche Exercitium denen Unterthanen etlich-Geistlicher Reichs-Fürsten zugesagt hätte, von welchen die zwey oder drey Protestantische eyfrige Deputati nimmermehr abweichen wolten,„ und auch Cölln denen Hildesheimischen Land-Ständen das Exercitium nicht wider zugestanden hätte, so wäre auch das publicum Exercitium dieser Unterthanen nicht weiters so hartnäckig betrieben worden. 17.

Lampadius Braunschweig-Lüneburgischer Deputirte referirte seinen höchsten Principalen in Diario also: [Den 8. Julii (1647) eröffnete Hr. Salvius (Schwedischer Bevollmächtigter) [der Autonomia halber wolten die Catholische nicht weichen, und die zu Oßnabrug

brug gewilligte Jahr nicht passiren lassen. In den abgetrettenen Hildesheimischen Aemtern wolte Chur-Cölln perpetuum Exercitium Religionis zwar willigen, im übrigen aber alles bey dem Anno 1643. gemachten Vertrag bewenden lassen:]

[Wie nun immittels Herr Oxenstirn neben Herrn Rosenhann (Schwedischen Residenten) in Herrn Salvii Zimmer kam, remonstrirte ich, wie unbillig es wäre, daß die Catholische nicht halten wolten, was sowohl in diesen als anderen Puncten zu Oßnabrug gewilliget, (nemlich der Graf Trauttmansdorff ohne Wissen und Willē deren Meistē Catholischē.) [Hr. Oxenstirn (Schwedischer Plenipotentiarius) fragte lachend: Ob man dann den Krieg darum continuiren solte? Ego itidem jocose: hæc est Quæstio Magistralis, quam nemo resolvere potest nisi Magister noster. Die Cron Schweden führte die Waffen, und wurden die Herrn Königliche Gesandten selber resolviren, warum man den Krieg continuiren wolte: Ille (Oxenstirn:) Herr *Volmar* hätte wieder gefragt, ob sie dann darum kriegen wolten? darauf hätte er mit lachenden Mund ja geantwortet, Hr. *Volmar* aber hätte es für keinen Schertz gehalten, sondern gegen männiglich erwehnet, die Schweden wolten den Krieg continuiren, darüber wir endlich lacheten.] Also referirte Lampadius. Siehe die Schrifft pro Deo, Episcopo, Principe & Patria. Auth. R. P. *Benedicto Stolte* Benedictino Hildesiensi ad S. Michalem pag. 69.

In Lesung dieser Relation, welche Lampadius erstattet, muß man Wahrhafftig lachen

chen über die ungeschickte Fabel, daß die hohe Paciscentes, zu Vermeydung künfftiger Unruhe und Dispute, **einstimmig** die blosse Observance des Status Religionis Exercitii, und Autonomie im 1624sten Jahr, als eine Regul bestimmet hätten, nach welcher die Catholische Reichs-Stände in Anordnung des Religions Wesen handlen musten. Ich kan mich des Lachens wohl enthalten, aber die Gedult will brechen ab dergleichen schändlichen Verdrehungen.

Wie pag. 105. 106 **Wahrer Begriff** derer §§. 30. 31. Art. V. zu lesen, so behauptete Chur-Sachsen, und die **Reformirte** das Jus Reformandi publicum Exercitium Religionis Subditorum, CUM CATHOLICIS, mit denen Catholischen Reichs-Ständen, gleich wie diese selbes als Reichs-Stände behaupteten. Also erklärte sich Chur-Sachsen schrifftlich, in gleichen die **Reformirte**, im Monath Junio, und Julio 1648. nachdeme der §. 31. Art. V. Hoc tamen non obstante &c. schon im Monath Mertz 1648. unterzeichnet worden. 18.

Es ist also Sonnenhell erwiesen, daß einem **weltlich** Catholischen Reichs-Stand (**etlich** Geistliche allein ausgenommen) die Regula Territorialis unverletzt verblieben, Krafft dero derselbe das **Offentliche** Religions-Exercitium seiner Unterthanen zu reformiren, und den Statum Exercitii Religionis des 1624sten Jahrs abzuenderen die Freyheit hat.

Es ware nicht nöthig solche Befugniß eines **weltlich** Catholischen Reichs-Stands nochmahls in einen besonderen §phum einfliessen

zu lassen, oder zu erklären; dann diese Befugniß oder Freyheit stunde einem jeden sowohl Geistlich- als weltlichen Reichs-Stand, aus dem allgemeinen Herkommen, und nach der Territorial-Regul Pacis Religiosæ zu, wie solches Graf Trauttmansdorff in den 30. §. Art. V. denen Protestantischen gesagt, da dieselbe das offentliche Religions-Exercitium für die Unterthanen etlich-Geistlicher Fürsten begehrt hatten.

Das Jus Diœcesanum, oder Jurisdictio Ecclesiastica Episcoporum Catholicorum ware durch den Religions-Frieden suspendirt worden über die Protestantische Reichs-Fürsten. Das Jus Reformandi aber, oder die Freyheit das Religions-Exercitium ihrer eignen Unterthanen zu reformiren ware denen Geistlichen Reichs-Ständen in ihren Territoriis noch nicht eingeschränckt; dahero sagte Graf Trauttmansdorff §. 30. Art. V. daß selbes sowohl den **Geistlichen als Weltlichen Reichs-Ständen ex praxi zustunde.**

Sie hatten auch nach den Religions-Frieden an mehren Orthen reformirt; Dahero die Hrn. Protestanten Anno 1576 das erstemahl mit der Declaratione Ferdinandi aufgezogen, und Krafft derselben denen Geistlichen Reichs-Ständen, in Reformirung ihrer Unterthanen Einhalt machen wollen. Allein kein Catholischer Reichs-Stand, der Kayser selbsten, wusten nichts von dieser vorgeblichen Declaration.

Bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten also, suchten sie das Jus ipsum reformandi deren Geistlichen Reichs-Ständen also einzuschräncken

zuschräncken, daß sie ihren eignen Unterthanen das offentliche Religions-Exercitium, welches sie im 1624sten Jahr geübt zu haben erweisen konnten, gestatten solten. Das Fundament nahmen sie aus der sogenannten Declaratione Ferdinandi, welche denen Unterthanen, die unter den Geistlichen Reichs-Ständen, vor 1555, solches Exercitium gehabt, selbes hinführan zu üben gestattet solle haben. Es könnten sich also die Hrn. Protestanten der Declarationis Ferdinandeæ wider die Catholische Weltliche Reichs-Stänð nicht gebrauchen, alwo auch kein publicum Exercitium adversæ Religionis damahl in usu gewesen. Bayrn hatte schon vorhero die Obere Pfaltz reformirt, und liesse sich kein Gesätz (wegen der Observance des 1624sten Jahrs) vorschreiben. Das Jus reformandi Laicorum Catholicorum bliebe illæsum, wie vorhin, hatte also keiner besonderen Exception, oder besonderes §phi nöthig; der Graf Trauttmansdorff hat die Befugniß deren Reichs-Ständen in den §. 30. denen Protestantischen schon gezeiget, daß dieselbe nicht könnte verhindert werden: doch seynd die Unterthanen etlich-Geistlicher Fürsten wegen der Hartnäckigkeit zweyer oder dreyer Protestirenden Deputirten, am Ende noch von denen Kayserlichen excipirt worden.

Zweyte Antwort.

Wann ein Catholisch-weltlich-teutscher Reichs-Stand seinen Unterthanen aus Gnaden, und mit voll- Zweyte Antwort.

vollkommener Freyheit (dann niemand denselben darzu zwingen kan, siehe *Tom. III. Act. P. W. pag.* 252.) das offentliche Religions-*Exercitium* zulast, so erlaubt er solches auf Arth und Weiß, wie er will. Er *exercirt* darin kein *Jurisdictionem Ecclesiasticam Catholicorum Episcoporum.*

Erklärung und Widerlegung deren Rationum decidendi des Anonymi

Erklärung. Ein solch-weltlich-Catholischer Reichs-Stand verlangt keine Jurisdictionem Ecclesiasticam Episcoporum Catholicorum in diese seine Protestantische Unterthanen zu exerciren. Er exercirt auch keine. Er weiß, daß er in Bestehlung deren Protestantischen Pasteurs, (wann er das freye Exercitium aus purer Gnade gestattet) denselben keine MISSIONEM ORDINARIAM Ministerii veri Ecclesiastici ertheile, welche nur allein bey der Catholischen Kirchen durch beständige Nachfolg, und ordentliche Mission zu finden ist. Er will auch keine solche ertheilen. Und indeme er seinen Unterthanen die Gewissens-Freyheit, ja so gar das offentliche Religions-Exercitium gestattet, so verlangt derselbe ja eo ipso keine Jurisdictionem Ecclesiasticam Catholicorum Episcoporum zu exerciren, um dardurch wider dieses Exercitium, und seine Unterthanen Censuras Ecclesiasticas zu fällen.

Er verlangt auch keine Jurisdictionem Ecclesiasticam Protestantium zu exerciren. Er wuste nicht einmahl, wie selbe beschaffen wäre, oder wem sie zustunde; dann diese Herren kommen selbst darinn nicht über eins. Sondern

dern er gebiettet seinen Unterthanen, und in Zulassung des freyen Religions-Exercitii bestellet er solche Persohnen, die darzu gehörig, aber ohne Missione ordinaria Ecclesiastica. Er gibt keinen Richter ab quoad doctrinam. Er lasset das Religionis adversæ Exercitium passiren, ohne selbes zu approbiren. Er aber unterwirfft sich der Catholischen Kirch, und dero allgemeinen Lehr.

Die sogenannte Consistoria Protestantium, die ein Weltlich-Catholischer Regent noch ferners gedultet, und durch neue Personen besetzt, haltet er vor keine Consistoria Ecclesiæ Catholicæ, sondern er gestattet, verordnet, besetzet selbe, wie er will, ohne eine Jurisdictionem Ecclesiasticam Catholicorum Episcoporum auszuüben. Vor die sogenannte Jurisdictione Ecclesiastica Protestantium ist er nicht eyfersüchtig, Er ist kein Protestant, er verlangt also keine Protestantische Jurisdictionem Ecclesiasticam zu exerciren. Er visitirt seine Unterthanen, seine von ihme zu dem Exercitio Religionis bestellte Personen. Er haltet aber selbe vor keine Ministros Ecclesiæ veræ, gleichwie er die Religion selbsten, welche seine Unterthanen profitiren, nicht vor die wahre Religion ansiehet.

Mit denen Consistoriis deren Protestantischen Unterthanen unter etlich-Geistlichen Reichs-Fürsten, hat es eine gantz andere Beschaffenheit; dann diese seynd Art. V. §. 31. inter annexa gezehlet, an jenen Orthen, wo das publicum Exercitium Religionis Subditorum nach der Observance des 1624sten

Jahrs erlaubt „ und dem Bischoffen das Jus Reformandi Exercitium Religionis, und seine Jurisdictio Ecclesiastica, auch über diese seine eigene Territorial-Unterthanen suspendirt worden. Einem **Weltlichen** Catholischen Teutschen Landsherrn hingegen ist das Recht, seiner Unterthanen offentliches Religions-Exercitium selbst, mithin auch ihre Consistoria, welche vorhero unter ihm als Protestantischen Lands-Regenten angesetzt worden, abzuänderen, unverletzt geblieben.

Widerlegung Rationis decidendi I.

Durch das vorhergehende ist der Ungrund Rationis I. decidendi des Anonymi, erwiesen; dann der Weltlich-Catholische Teutsche Reichs-Fürst, welcher von Protestantischer Religion (die er in seinem Territorio zuvor mit denen Unterthanen exercirt) zur Catholischen Religion übergehet, prætendirt über diese seine Unterthanen, denen er aus Gnaden und mit vollkommener Freyheit, das widrige, vorige **offentliche** Religions-Exercitium gestattet, keine Jurisdictionem Ecclesiasticam Episcoporum Catholicorum, dero er unfähig ist. Er haltet dieses Religions-Exercitium für kein wahres Religions-Exercitium. Er erkennet unter seinen Leuthen, die er bestimmet, kein gültiges Ministerium veræ Ecclesiæ. Er lasset keine Censuras Ecclesiasticas über seine Unterthanen ergehen 2c.

Es haben schon einige Protestantische Scribenten vermerckt, daß sie mit der vermeynten Inhabilität eines **Weltlich**-Catholischen

Reichs

Reichs-Stands in Ausübung einer sogenannten Jurisdictionis Ecclesiasticæ über seine Protestantische Unterthanen nichts gründliches wider desselben Anordnung vorspieglen könnten. Die gelehrte Protestantische Scribenten seynd selbst nicht einig, weme? aus denen Protestantischen,, und wie? die sogenannte Jurisdictio Ecclesiastica Protestantium zustehen solle? Dahero einige die obige Frag geschwinder zu entscheiden vermeynen, wann sie sagen; Es mag mit dem Jure Reformandi,, mit der Regula Territoriali,, mit dem Territorial-Recht,, mit der Jurisdictione Ecclesiastica,, alles seine Richtigkeit haben, wie es immer seyn mag, [So seye doch ein ausgemachte, unwidersprechliche Sach, daß der Status,, Usus, Observantia,, Exercitium,, Possessio des Anni Decretorii 1624, einig und allein das Fundamentum Decisionis (obiger Frage) abgebe; dergestalt und also, daß, wie ein Catholischer Landsherr, welcher selbiges Jahr gegen seine Unterthanen unterschiedener Religion, in Possessione deren Geistlichen Jurisdiction, und des Exercitii Juris Episcopalis gewesen ist, auch dabey ferner verbleiben solle; also hingegen, wo, und auf was Arth und Weise von ihme in solchem Anno 1624 dasselbe Exercitium Juris Episcopalis nicht ausgeübet worden, sich dessen ein solcher Landsherr ebenfalls ex nullo prætextu fürohin anmassen könne, gestalten der gantze Zweck, und eintzige Absicht des Instrumenti Pacis dahin gegangen, durch blosse Determinirung des Facti, alle Irrungen und Strittigkeiten in puncto Amnestiæ &

Gravaminum auff einmahl abzuthun, und aufzuheben; dahero der Status Possessionis & Observantiæ in Anno Regulativo respect. 1618. & 1624 die alleinige Mensur und Richtschnur bey allen vorfallenden Disputationen seyn und bleiben solle, wie dann solche Observantia Anni 1624 in §pho *Pacta autem &c.* 33. ausdrucklich eine Regul genannt, und in §. *Quæcunque Monasteria &c.* 25. Art. V. Unicum solumque Fundamentum totius Transactionis betitlet wird ꝛc.] Siehe *Collection* einiger Schrifften von der Geistlichen Gerichtbarkeit. Leipzig 1728. pag. 15. 16.

NB. Dieser Scribent hat vergessen zu sagen, daß der §. 31. Art. V. nur von denen Unterthanen etlicher Geistlichen Lands-Fürsten rede, und nicht von denen Weltlich-Catholischen Reichs-Ständen. Die falsche Deuteley von denen Wörtlein: STATUS,, OBSERVANTIA,, POSSESSIO,, REGULA,, TOTIUS TRANSACTIONIS FUNDAMENTUM, seynd schon in dem Tractätlein: Wahrer Begriff deren §§. 30. 31. Art. V. pag. 117. &c. vernichtet worden. Von dem Zweck des Instrumenti Pacis ist auch schon in dem Grund-Riß Juris Reformandi pag. 160. gemeldet worden.

Widerlegung Rationum decidendi II. III. IV.

Die Religions-Sachen deren Protestantischen Unterthanen, die unter denen Geistlichen Fürsten nach der Observance des 1624sten Jahrs

Jahrs mit ihrem publico Exercitio zu verbleiben haben, gehören laut des Westphälischen Friedens nicht mehr unter die Jurisdictionem Ecclesiasticam Episcoporum Catholicorum. Der Catholische Weltliche Landsfürst ist kein Episcopus Catholicus, er exercirt auch kein Episcopalem Jurisdictionem; dann er gestattet seinen Unterthanen das freye Exercitium, wann er will; und da er es gestattet, so will er wider dasselbe keine Jurisdictionem Episcopalem Catholicorum Episcoporum exerciren. Durch dieses ist die II. III. IV. Ratio decidendi des *Anonymi* abgefertiget.

Widerlegung Rationis decidendi V.

Was selber eines Theils in seiner fünfften Ratione decidendi saget, wird von mir nicht widersprochen. Ich gestehe, daß laut des Westphälischen Friedens ein Bischoff in iis Casibus, qui Augustanam Confessionem ullatenus concernunt, keine Jurisdictionem Episcopalem & Ecclesiasticam mehr exerciren könne, sondern nur in den Casibus nach der Observance des 1624sten Jahrs. Aber dem Weltlichen Landsherrn, wann selber Catholisch wird, ist sein Jus reformandi publicum Subditorum Exercitium nicht benommen worden.

Es ist auch falsch, wann der Anonymus sagt, daß der Terminus Anni 1624 GENERALITER in Causis Ecclesiasticis & POLITICIS angesetzt worden; dann die *Observance* des Religions-Exercitii im 1624sten Jahr nicht GENERALITER, und von allen

Unterthanen, sondern nur unter etlich-Geistlichen Lands-Fürsten,, nicht *generaliter* von allen auch Weltlichen, sondern pur von den Geistlichen,, nicht *generaliter* in *Politicis*, sondern in Ecclesiasticis von denen Bischöffen zu verstehen ist: dahero die Pacta, Transactiones, Litispendentiæ, Res judicatæ, welche der Observance des Religions-Exercitii dieser Subditorum A. 1624 unter den Geistlichen Lands-Fürsten, oder den Besitz deren Geistlichen Gütter, den 1 Jenner 1624, zuwider waren, nicht mehr (leyder GOtt! dann die mehriste Catholische protestirten auch darwider,) angehört, oder gültig erkannt worden.

Und dieses ist die Antwort auf die funffte Rationem decidendi.

Widerlegung Rationis decidendi VI.

Ein in Catholischen Landen succedirender Protestantischer Fürst wird in Romano-Catholicos, so lang diese ihr Exercitium behalten werden, kein Jurisdictionem Ecclesiasticam Episcoporum Catholicorum exerciren. Ein Catholischer in Protestantischen Landen succedirender, Weltlicher Fürst, will auch über seine Protestantische Unterthanen, denen er das offentliche vorige Religions-Exercitium gestattet, keine Jurisdictionem Episcoporum Catholicorum Ecclesiasticam exerciren. In Bestellung deren Pasteurs, oder Vorsteheren, bestellt er keine Ministros veræ Ecclesiæ & *Missione ordinaria* Ecclesiastica.

Er siehet all dieses vor keine Sachen einer wahren Kirchen an. Dahero er sich auch keine

ne Jurisdictionem Ecclesiasticam Protestantium zueignet. Er weiß, daß nur ein einzige wahre Jurisdictio Ecclesiastica in der allein wahren Catholischen Kirchen seye. Es ist demselben auch gar wohl bekannt, wie sehr die Meynungen deren Protestantischen Lehrern, von der sogenannten Jurisdictione Ecclesiastica Protestantium, unterschieden seyen; da ein Theil dem Territorial-Herrn selbe zueignet, der andere Theil hingegen ihme solche aberkennt. Der weltliche Catholische Reichs-Stand kan keinen Catholischen Bischoffen agiren, er will auch nicht. Er verlangt aber auch kein Protestantischer Bischoff zu seyn, sondern behauptet sein Territorial-Recht, und gestattet, wann er will, das freye Religions-Exercitium, auf Arth und Weis, wie er will. Die von ihme bestellte Personen verrichten ihre Sachen, welche dieser Regent gestattet, dardurch aber dieser Catholische Territorial-Herr auf keine Weiß eine Jurisdictionem Episcopalem Ecclesiasticam Catholicæ Ecclesiæ exercirt. Will man seine Territorial-Verordnung in Zulassung des Protestantischen Exercitii und Besetzung deren darzu nöthigen Personen, an Seithe deren Hrn Protestanten, eine Jurisdictionem Ecclesiasticam Protestantium nennen, so kan er es geschehen lassen, er haltet aber dieses vor nichts anders, als vor eine Territorial-Sach ꝛc. und Weiß nur um eine eintzige Jurisdictionem Ecclesiasticam, nemlich in der Catholischen Kirch, die er nicht exerciren kan, noch will, sondern er lasset aus Gnaden das freye vörige Religions-Exercitium seinen Unterthanen nach seinen Willen. Durch

Durch den Westphälischen Frieden ist einem Catholisch-Weltlichen Reichs-Stand nicht verbotten, das Exercitium seiner Unterthanen zu reformiren, oder wann derselbe das Exercitium ihnen aus Gnaden gestattet, die sogenannte Ministros nicht anzustellen ꝛc. Es ist nur denen Catholischen Bischoffen (Leyder GOtt!) deroselben Jus reformandi Exercitium publicum ihrer eignen Unterthanen, eingeschränckt, die Bestellung deren Protestantischen Consistorien ihrer Protestantischen Unterthanen, und Jurisdictio Episcopalis Catholica über selbe suspendirt worden. Warumen aber sollen nur die Catholische Bischöff, und nicht die weltlich-Catholische Reichs-Stände dieses Gesatz bekommen haben? Antwort: Es hatten sowohl die Catholische Geistliche Reichs-Fürsten, als die Weltliche ex communi per totum Imperium *hactenus usitata praxi*, das Recht, das Religions-Exercitium ihrer Unterthanen zu reformiren. NB. Graf Trauttmansdorff gabe diese Antwort denen Protestanten, da sie verlangten, daß das publicum Religionis Exercitium denen Unterthanen, an denen von ihnen specificirten Orthen frey gelassen möchte werden. Trauttmansdorff gedachte lang nicht an den §. 31. Art. V. wie derselbe anjetzo lauttet. Es ware keineswegs der eintzige Zweck dieser hohen Paciscenten, daß das 1624ste Jahr die eintzige Regul seyn solte, um durch die beständige Observance des Religions-Exercitii in diesen Jahr, allen künfftigen Disputen vorzukommen. Sondern er schluge beständig dieses Begehren denen Protestanten ab.

Indeme aber diese (nur zwey oder drey eyfrige Protestirende,) unter Gunst deren Hrn Schwedischen, nimmermehr weichen wolten, vorgebende, daß die Declaratio Ferdinandea dieses Exercitium denen Unterthanen etlich-Geistlicher Fürsten zuerkannt; so willigte endlich Graf Trautmansdorff am Ende in dieses Begehren; die mehriste Catholische protestirten freylich darwider.

Da nun die Declaratio Ferdinandea, welche die Catholische ohnehin nicht gelten liessen, nichts von denen Unterthanen deren weltlichen Catholischen Reichs-Ständen etwas meldete, so blieben diese auch in den Besitz ihres ohnstrittigen sogenannten Juris Reformandi. Es ware auch kein anderes Exercitium Religionis publicum unter denen damahls Catholischen Reichs-Ständen. Hier ist dann die Disparitas, und zugleich die Antwort auf die VI. Rationem decidendi des Anonymi.

Widerlegung Rationis decidendi VII

In gantzen Römischen Reich exercirt kein Protestantischer Reichs-Fürst eine Jurisdictionem Ecclesiasticam Catholicorum Episcoporum über die in seinem Territorio entlegene Catholische Geistlichkeit, und, wann derselbe einige Catholische nach den Westphälischen Frieden in sein Land aufnimmt, so will er ja denselben auch die Freyheit ihres Exercitii gestatten. Er will kein Catholisch-Geistliche Bischöfliche Jurisdictionem über sie exerciren. Er ist ein Protestant, und kein Catholischer.

Wann ein weltlich Catholischer Fürst seinen Unterthanen das offentliche Religions-Exercitium

ercitium gestattet, so will er auch selbe daran nicht hinderen. Er hindert aber das Exercitium gar nicht, wann er als ein Territorial-Herr, nach den Principiis vieler Protestantischen Herren, die sogenannte Pasteurs bestellet; dann er exercirt kein Episcopalem Jurisdictionem Catholici Episcopi, und haltet dieses Ambt eines sogenannten Pasteurs, vor kein Ambt eines wahren Kirchen-Hirtens, welcher durch eine Missionem ordinariam, von einem Catholischen ordentlichen Bischoff darzu verordnet werden muß.

Dieses ist die Antwort, auf die VII. Rationem decidendi des Anonymi.

Widerlegung Rationis decidendi VIII.

Der Anonymus sagt in seiner Ratione Decidendi VIII.: [Es wäre wohl zu erwegen, daß die hohe Herren Paciscenten das Exercitium Jurium Episcopalium, & Jurisdictionis Ecclesiasticæ keinem Romano Catholico Principi in Protestantes, nec Protestanti in Catholicos zugeben, noch verstatten wollen.] Er will solches durch die Verordnung mit dem Stifft Oßnabrug erweisen, und blenden. Allein man muß wohl erwegen, daß dieses Exempel von Oßnabrug gar nichts wider einen Weltlichen Catholischen Fürsten erweise. Zu Oßnabrug, als in einem alten Catholischen Geistlichen Reichs-Land, befanden sich Protestantische Mediat-Stände und Unterthanen; Da nun die Alternation eines Catholischen Bischoffen, und Protestantischen Herrn alda fest gesetzt worden, und selbe also öffters sich ereignet, so hat man zur Vermeydung künfftiger Unruhen endlich Vorsehung gethan,

gethan, was ein Catholischer Bischoff, und der auf ihme folgende Protestantische Herr, wegen deren Protestantischen und Catholischen Unterthanen Exercitium Religionis, und in Jurisdictions-Sachen geschehen lassen müsse.

Jetzt kan ein jeder erwegen, wie sich das Oßnabrugische Consistorii Weesen auf einen Catholischen und Weltlichen Reichs-Stand reimet. Man erwege nur, daß die Protestantische Hrn. Deputirte in ihren Consultationibus selbst bekennet, daß kein Weltlicher Reichs-Stand, der von einer Protestantischen Religion zur Catholischen übergeht, an Reformirung des offentlichen Religions-Exercitii seiner Unterthanen könne verhindert werden. Man erwege, daß sie dieses bekennt haben zu eben jener Zeit, wo sie von denen Unterthanen deren Geistlichen Fürsten ihre Consultationes gehalten. Wie reimt sich dann das Exempel von Oßnabrug, als einem Bischöflichen Land, (wo denen Unterthanen das freye Religions-Exercitium nach der Observance des 1624sten Jahrs endlich geduldet worden) auf einen Weltlichen Reichs-Stand? Und dieß ist die Antwort auf die VIII. Rationem decidendi.

Der Anonymus sagt weiters in seiner Ratione decideni IX. & X.: [Daß der Textus §. 48. Art. V. nichts in specie de Archi-Episcopis, sondern in genere de Catholicis & Augustanis rede, mithin unter dem Wörtlein, *Catholicos*, auch die Weltliche Principes Seculares allerdings **können** Widerlegung Rationis decidendi IX, X.

und

und müssen verstanden werden.] NB. Das Wörtlein, *Catholici*, ware ihme wieder anständig zum blenden. Allein die Historie und Begriff dieses §phi 48 macht dieses Blendwerck zu schanden. Dieser §phus redet von dem Jure Diœcesano, und Jurisdictione Ecclesiastica Catholicorum Episcoporum, wider die Augspurgische Confeßions-verwandte Churfürsten und Stände 2c. 2c. Warum hätten dann die hohe Paciscentes Catholici in diesem §. 84 die Ertz-Bischöff,, und Bischöff in specie nennen sollen? Da unter dem Wort, CATHOLICORUM, und Jure Diœcesano, keine andere Catholici könnten verstanden werden, als die Ertz- und Bischöff? dann kein Weltlich- Catholischer Reichs-Stand jemahl ein jus Diœcesanum, oder Jurisdictionem Ecclesiasticam wider einen Protestantischen Chur- und Fürsten 2c prætendirt hat, oder prætendiren könnte. Weiters heißt es §. 48. CATHOLICORUM A. C. addicti Status Provinciales & subditi &c. Nun aber waren unter den Weltlich-Catholischen Reichs-Ständen keine A. C. addicti Status & Subditi, über welche ihre Catholische Weltliche Herren Anno 1624 eine Jurisdictionem Ecclesiasticam exercirt hätten. Wie schickt sich, dann das Wörtlein, *Catholici*, in diesen Umständen von dem Jure Diœcesano und Jurisdictione Ecclesiastica, auf die Weltliche Catholische Regenten? Nemlich, das blosse Wörtlein, CATHOLICI, liesse sich drehen, und das ware dem Anonymo schon genug zum blenden.

Es

Es ware in der Conference Anno 1647 mit denen Kayserlichen keine Rede von einem **Catholischen Weltlichen Fürsten.** Die Protestirende Deputirte sagten ja in dieser Conference mit deutlichen Worten zu dem Graf Trautmansdorff: [Ja: der Landsherr (der Catholische) habe das Recht das offentliche Religions-Exercitium seiner Unterthanen zu veränderen,] Sie berufften sich nur, wegen den Exercitium deren Unterthanen etlich-Geistlicher Fürsten, auf die Declarationem Ferdinandi. Die hohe Catholische, und Protestantische Paciscenten wusten wohl, daß ein Weltlich-Catholischer Reichs-Fürst kein Jus Diœcesanum über einem Protestantischen Chur- und Fürsten, oder eine Jurisdictionem Ecclesiasticam prætendirte, sondern man redete nur von der Jurisdictione Ecclesiastica Episcoporum Catholicorum; dann kein anderer Catholischer Stand liesse sich etwas von einer Jurisdictione Ecclesiastica über die Protestantische Chur-Fürsten und deren Länder traumen.

Der Deputirte von Langenbeck sagte in dieser Conference zu den Graf Trautmansdorff also: [daß die Bischöffe, und ihre Consistoria, die Evangelischen, so ihnen deßfalls nicht recht angiengen, gerade excommunicirten, dardurch dann den Catholischen Unterthanen mit solchen Evangelischen mehr zu communiciren, und umzugehen, ipso facto verbotten, und die Evangelischen also entweder nahrlos werden, oder den Catholischen pariren musten; seye kein Ding, das mehr unnöthige lites, sæpe etiam reiteratas gebe,

als die geistliche Jurisdiction.] Tom. IV, Act. P. W. pag. 71.

NB. Die Weltliche Catholische, oder NB. ihre Consistoria haben gewißlich keine Excommunication wider die Evangelische ergehen lassen. Was für Consistoria Ecclesiastica hatten dann die Weltliche Reichs-Fürsten? Was seynd dann das vor ausgekünstlete Wort-Deuteleyen dieses Anonymi! Possen! Und dieses seye genug auf die IX. und X. Ration: decidendi dieses unbenannten Schatten-Spielers.

Widerlegung Rationis decidendi XI.

Die Ratio decidendi XI ist mehrmahlen eine Verdrehung, welche ungeschickt ist. Die zwey alternirende Fürsten zu Oßnabrug, ein Catholisch-und Protestantischer, succediren alternando in diesem Reichs-Land quoad *Politica*. Einem Catholischen Bischoff kan kein Protestantischer Fürst in Jure Episcopali ordentlich succediren, noch ein Catholischer Bischoff einem Protestantischen. Was folgt dann?

Folgt dann, weilen in diesem Bisthum die Fürsten nur in Politicis succediren, und des Catholischen Bischoffs sein Jus Diœcesanum über die Protestantische Unterthanen, und vicissim, aufgehoben worden, daß ein Weltlicher Catholischer Fürst, (Secularis Princeps Catholicus) in Religions-Sachen wider die Unterthanen nichts vornehmen dörffe, wie dieser Schatten-Spieler dardurch behaupten will? Wo stehen dann diese Wörtlein, SECULARIS *Princeps*, der Weltliche Fürst? NB. Es ware keine Rede bey diesen Oßnabrugischen Handlungen, von Consistorio

rio Protestantium, was dem TERRITORIAL-Herrn zustehe? sondern, (weilen der Territorial-Herr, der Catholische, (zugleich ein wahrer Bischoff,) und der alternirende Protestantische, sich auch eine sogenannte Bischöfliche Jurisdictionem nach verschiedenen Meynungen einiger Protestantischen Lehrern zuleget) so vergliche man sich, wie die Jurisdictio Ecclesiastica dieser alternirenden Fürsten zu Oßnabrug zu halten wäre. Ein anderer Weltlicher Catholischer Reichs-Stand ist kein Bischoff, welcher eine Jurisdictionem Ecclesiasticam, wie die Catholische Bischöff, zu exerciren verlanget, noch verlangen kan.

Dieses ist die Antwort auf die Rationem decidendi XI.

Endlich sagt der Abschreiber der ersten dreyen Fragen des Anonymi, (welche ohne Benennung des Druck-Orths und Jahrs, jüngstens wieder gedruckt worden) daß er sich besonders auf das sub dato 4 April 1750. emanirte, und von dem Corpore Evangelicorum an Ihro Kayserl. Majestät gerichtete Schreiben halte, wie nemlich diese, als eine in Religions-Sachen versirende Strittigkeit an dem Reichs-Convent zu verweisen seye rc. Siehe Schauroth Tom. I. pag. 607.

Die von einigen Protestantischen Scribenten durch Deutteleyen erdichtete sogenannte Strittigkeiten gehö-

NB. Die Gegnerische Herren Scribenten, und wider die Catholische mehr verbitterte Gemüther haben sich einen Vortheil ausersehen, alles, was sie von denen Catholischen nicht gedulten wollen, strittig zu machen, und also, was sie strittig machen, auf dem Reichs-Convent zu einer güttlichen Vereinigung, zu vereinigung zu verweisen, alwo sie aber gütlich sich

ten zu keiner freundschafftlichen Vereinigung beyder Theilen.

zu vergleichen nimermehr gedencken, sondern, wie es Anno 1654 auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg schon geschehen, da sie die Weeg und Mittel zu einen gütlichen Vergleich ausgeschlagen, und durch die Wort-Deuteleyen, auch das Gewissiste zu verdrehen, und strittig zu machen sich beflieſſen haben, und annoch sich befleissen. Die sogenanute Reforme hat sich erfrechet die von der gantzen Christenheit, durch beständige Tradition,, in einerley Verstandt erklärte Göttliche Schrifft nach ihren Sinn und Willen zu deutlen. Kaum ware der Religions-Frieden mit klaren, und nicht unduncklen Worten, wie solches der König Ferdinand, zu Vermeydung solcher Deuteleyen, zu thun anbefohlen, verfasset worden; so fangten gleich die Gegnerische Dichter, die klare Wort widerum zu verdrehen an. Der Westphälische Frieden ware kaum unterzeichnet, so machte der Nider-Sächsische Creys ein Decretum, daß man drehen, und wider die kläriste Wort, wider die Acta publica, wider die Protocolla das Instrumentum Pacis auslegen sollte. Die Catholische stellten denen Protestantischen Deputirten auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg Anno 1654. ihre Fundamenta so Sonnenklar vor, daß diese Herren nicht antworten könnten, dahero sie auch auf dem damahligen Reichs-Convent sich auf keine freundschafftliche Vereinigung einlassen wolten. Man muste vorhero noch mehr drehen, um denen Catholischen ihr ohnstrittiges Recht strittig zu machen, zu welchen sie den Ersten Entwurff Anno 1655. gemacht haben.

Die Protestantische Hrn. Gesandte, (der Schwedische und mehr andere (oben pag. 1.) wusten noch nichts von einer Regul, wider die Gerechtsame eines weltlichen Catholischen Regentens in negotio Religionis, über seine Protestantische Unterthanen. Der feine Anonymus wagte es zum erstenmahl, und machte denen Catholischen Reichs-Ständen ihre Gerechtsame strittig.

Viele Protestantische gelehrte Männer, und Lehrer bekennten in ihren offentlichen Schrifften, daß denen Catholischen Reichs-Ständen ihre Gerechtsame, wie einige meynten, nicht könnten strittig gemacht werden: daran aber hatten verschiedene Protestantische Hrn. Abgesandte zu Regenspurg kein Gefallen, und nennten solche **offentliche Lehrer**, nur **Privat-Scribenten**. Sie aber liessen propriâ Authoritate, aus anderen **Privat- theils gedruckten, theils ungedruckten** Fabel-Schrifften eines Anonymi, und dessen Abschreibern, wiederum nach ihren **Gefallen** allerhand ausgekünstelte Wort-Deuteleyen über das Instrumentum Pacis durch offentlichen Druck: **Ungrund des** *Simultanei* &c. bekannt machen, und vor den wahren Verstand Instrumenti Pacis ausruffen; da doch die Acta Publica & Protocolla deren Hrn Protestantischen Deputirten bey denen Westphälischen Tractaten das klare Widerspiel zeigen.

Es hatte die Chur-Brandenburgische Gesandschafft einen Auffsatz gemacht, und in selben die Thesin gesetzt, quod nulla Do-

minis Territorialibus Catholicis in Subditos Evangelicos competat Jurisdictio Ecclesiastica. Gegen diese absolute Generalität hujus Thesis hatte der Schwedische Herr Abgesandte, auf allergnädigste Special-Instruction seines Hofs sich erkläret, daß er derselben nicht beytretten, noch secundiren könnte. Dieses geschahe Anno 1725.

Aus welchen dann Sonnen-klar erhellet, daß nur einige aus denen Protestantischen, durch ihre jüngere grundfalsche Deuteleyen (welche denen älteren, und gelehrten Männern aus ihnen, ja der Cron Schweden, als Compaciscenten P. W. unbekannt waren) denen Catholischen ihre ohnstrittige Gerechtsame strittig zu machen sich befleissen.

Allein diese muthwillige, ausgedichtete, und wider die eigne Wort, Acta Publica, und Protocolla Protestantium, wider die unverneinliche Intention deren hohen Paciscenten heimtückisch-ausgekünstlete, denen Catholischen gemachte Strittigkeiten gehören nicht zu einen gütlichen Vergleich. Wer hat dann denen Catholischen ihr vorhin ohnstrittig-zuständiges Recht nehmen, und selbes denen willkürlichen Deuteleyen des Gegentheils unterwerffen können? Kein Protestantischer Reichs-Stand hat Ursach sich zu beklagen, daß demselben von einem Catholischen Reichs-Stand, in dessen Territorio, nur der mindeste Eingriff in Religions-Sachen geschehe. *Conventum est, impediri non debere.* Es muß also denen Catholischen Reichs-Ständen auch kein Einhalt gemacht werden. Die Wort-Dräher haben

kein

kein Recht, das Unstrittige strittig zu machen. Die Acta und Protocolla Pacis Westphalicæ geben gantz klar, was denen Unterthanen deren Catholischen Reichs-Ständen in Religions-Sachen vorbehalten worden. Es ware nicht nöthig, daß man die vorige, unstrittige Rechten eines Teutschen Reichs-Stands, auf ein neues *specifice* vortragen, erzehlen, und selbe approbiren sollte. Pax Religiosa, und die Territorial-Regul wurde mit deutlichen Worten, als der Grund des Friedens gesetzt; weilen man aber durch das Wort-Drehen das Instrumentum Pacis Religiosæ an Seithe des Gegentheils in vielen Stücken heimtückisch strittig machen wollen, so ist nur in solchen Strittigkeiten, durch die Westphälische Friedens-Tractaten der Ausspruch, Erklärung, und Vergleich gemacht worden. Die alte Gerechtsame aber seynd keineswegs strittig oder zweifelhafft verblieben.

Es pflegen einige Gegnerische Scribenten zu sagen: **Von diesem und jenem, wäre nichts *in Instrumento Pacis* zu lesen, es müsse also noch vergliechen werden.** Allein die Meynung deren hohen Paciscirenden Catholischen ware nicht, daß sie ihre ohnstrittige Gerechtsame denen Protestantischen Deputirten, zu dero Approbation vorlegen, und einen förmlichen Sentenz darüber in Unterthänigkeit von denenselben erwarten sollten.

NB. Ich habe bishero geredet von einer Sach, welche währenden Westphälischen Tractaten, nicht als **strittig**, sondern von denen

Protestirenden selbsten, als ohnstrittig anerkannt worden, ohne darüber eine Handlung, oder Deliberation gehabt zu haben. Dieses geben die Acta, und Protocolla Protestantium, welche bey diesen Tractaten zugegen gewesen. Mit was Grund kan man dann diese Befugniß strittig machen, und selbe auf einen Vergleich, (welchen der Gegentheil dannoch niemahl, nach den ohnstrittigen Gerechtsamen deren Catholischen Reichs-Ständen, eingehen wurde) nach den Reichs-Convent verweisen? Die Deuteleyen seynd ja schon längstens wider die Catholische in vielen Tomis Conclusorum zusam̃ getragẽ, und nach Gefallen concludirt worden. Ja, wañ man auch denẽ Catholischẽ nicht mehr antworten könnte, so würde man doch diese Antwort geben, welche in der Nota 104 *) zu lesen ist, wie folgt: [**Weil aber die Evangelische so überzeuget seynd, daß das *Jus potius* auf ihrer Seithe sich befindet, als die Catholische es immer seyn mögen, und kein Richter vorhanden, der den Streitt schlichten kan, so stehet dem Ersten ein gleiches Recht zu, dasjenige zu verhinderen, was sie**

*) Siehe Sammlung einiger neuerer Schrifften von der im Westphälischen Friedens-Schluß erlaubten Selbst-Hülff und Geistlichen Gerichtbarkeit. Leipzig 1756. pag. 399. (Nota 104.) Ob der Herr Geheimte Rath Moser, welcher die vorgehende 87 Anmerckungen über die Schrifft: Ohnbeweglich-vester Grund des *Simultanei* &c. gemacht, auch die nachfolgende, bis auf 116 ausgekünstlet habe, kan ich nicht sagen.

sie für Fried-brüchig halten, als diesem zu thun, was sie recht zu seyn vermeynen, und wann die *Æqualitas Jurium* zwischen beyder Seithen Religions-Verwandten beybehalten werden sollte, so müssen sie entweder beyde von Neuerungen abstehen, oder ein jeder ist befugt, an dem Orth, wo er der stärckste ist, über den Frieden nach seiner Auslegung zu halten.]

Genug! der Zweifel ist gehoben; Der der stärckste ist, der ist befugt, über den Frieden nach seiner Auslegung zu halten. Welch-vernünfftiger Mensch kan nun mehr einen Zweifel haben!

Ausgekünstlet-Verdrehte Red- und Schreib-Arth, Durch welche man dem Leser eine falsche Idee von den Zweck deren hohen Paciscenten bey den Westphälischen Friedens-Tractaten einzuflössen sich befleisset.

DAs so sich nennende Corpus Evangelicorum schriebe an Ihro Kayserl. Majestät ꝛc. Regenspurg den 19 August 1749. also: *Schauroth* Tom. I pag. 808. Item Hanauische Bericht von Religions-Sachen im ersten Band, 4ten Theil pag. 297.

 Euer

Ausgekünstlet-verdrehte Schreib-Arth,

[. . . Euer Kayserl. Majestät sollen wir geziemend und respective, allerunterthänigst-devotest nicht verhalten, welcher Gestalt wir unter denen so viel und manigfältig dem Evangelischen Religions-Wesen hin und wider zugefügten härtisten und empfindlichisten Bekränckungen, diejenigen allerdings von denen betrachtigisten erachten müssen, welche von Seiten des höchsten Reichs-Gerichte, aus einer ungleichen Ausleg- und Mißdeutung, des mit so vielfältigen Ungemach und Blutvergiessen, durch den Westphälischen Friedens-Schluß endlich gediehenen theuresten Instrumenti Pacis, und derer auf gleichen Zweck mit jenen ziehlenden nachherigen jüngern Reichs-Grund-Gesätzen, veranlasset werden wollen; indem solchermassen die gantze Haupt-Religions-Verfassung im Teutschen Reiche, so zu sagen, in ihrer Quelle und in dem Grunde, worauf sie ruhet, angegriffen, und übern Hauffen geworffen, der eigentliche wörtliche Inhalt sowohl, als die geführte Meynung und Absicht, angezogener Sanctionum Imperii pragmaticarum ausser Augen gestellt, mithin das Religions-Weesen selbst in die äuserste Ungewißheit, und davon zugleich mit abhangende Gefahr, aller Seiten versetzt wird. So unlaugbar dieses an sich ist, so nahe hat nothwendig unseren höchsten und hohen Herrn Principalen, Obern, und Committenten zu Gemüth steigen müssen rc. rc. rc.]

Von dem Zweck Principum & Statuum A. C. bey

[Bey ersten Einblick in die Zeiten des zu schliessenden Westphälischen Friedens ergiebt sich so gleich, daß Principes & Status Evangelici bey denen damahlen von ihnen, theils zu völliger Widerstellung des solcher Zeit gäntzlich

sich verfallen gewesenen, Evangelischen Religions-Wesens, nach demjenigen gutten Zustande, worinnen es sich ehedem schon, sowohl ratione Cultus & Exercitii publici, als deren Kirchen-Gütter, und Einkünffte halber, allenthalben befunden hatte, theils zu künfftiger ewiger Aufrechthaltung und beständigster Consistenz dieses solcher Gestalt zu restituirenden Status Religionis, theils endlichen auch zu gäntzlicher Abschneid- und Vermeydung alles hierunter fernerhin zwischen Evangelicis und Catholicis möglich entstehen könnenden Streits oder Zweifels, geführten Haupt-Zwecken, äusserst bekümmert gewesen, ein zu sämtlichen solchen Absichten allenthalben sicheres, hinlängliches, in seiner Anwendung leichtes, und in seiner Würckung schnelles Mittel ausfindig zu machen; Dieses grosse und gedeyliche Mittel dann stellet das bey dem Westphälischen Friedens-Schluß, errichtete Instrumentum Pacis völlig, und auf die alleradæquateste Art ohnstrittig dar, indeme es die bekannten, an sich so leicht jedesmahlen auszufindenden Annos Normales zu einem ewigen und alleinigen Fundamento decisionis, sowohl derer damahligen restituendorum ex capite Amnestiæ, & Gravaminum, als auch aller künfftigen neuen Eingriff und Turbationen von ein oder anderen Seite, ohne einigerley Art eines Processes, nur in mindisten hierunter zu gestatten ꝛc. ꝛc. ꝛc. - - - - -] cit. loc.

den Westphälischen Friedens-Tractaten, den Leser zu blenden.

Laut dieser ausgekünstleten Schreib-Art solte der Leser fast glauben,

Daß

1mò. Daß dem Evangelischen Religions-Weesen, wider die Intention deren hohen Paciscenten, viel und manigfältig härteste und empfindlichste Bekränckungen zugefügt,,

2dò. Das Instrumentum Pacis von den höchsten Reichs-Gerichten ungleich ausgelegt und mißdeutet,,

3tiò. Die gantze Haupt-Religions-Verfassung im Teutschen Reich in ihrer Quelle, und Grund angegriffen, und übern Hauffen geworffen,,

4tò. Der eigentlich-wörtliche Inhalt sowohl, als die geführte Meynung und Absicht angezogener Sanctionis Pragmaticæ P. W. ausser Augen gestellt werden.

5tò. Daß dieses an sich unlaugbar seye,,

6tò. Daß bey ersten Einblick in die Zeiten des zu schliessenden Westphälischen Friedens, die Principes & Status Evangelici äusserst bekümmert gewesen, das Evangelische Religions-Wesen, sowohl ratione cultus & Exercitii publici, als deren Kirchen Gütter und Einkünffte halber, auf gewisse und standhaffte Gründe zu setzen,,

7to. Dahero zu solchen Absichten, das 1624ste Jahr, als das allenthalben sichere, hinlänglich in seiner Anwendung leichtes, und in seiner Würckung schnelles Mittel, durch das Instrumentum Pacis, auf die alleradæquateste Art ohnstrittig dargestellt,,

8vò. Welch 1624ste Jahr, als Annus Normalis, vor ein ewiges und alleiniges Fundamentum Decisionis, auch vor alle künfftige Eingriffe festgestellt worden.

Wann

Wann dieß ausgekünstlete Wort-Geweb obbemeldten Schreibens von den Paciscirenden beyden Religions-Theilen mit Gründ zu verstehen wäre, so könnten diese gekünstlet-scheinbahre Sätze, als wahr angesehen werden. Allein die Protestantische Hrn Gesandten sagen hier, unter den Namen Corporis Evangelicorum: [Daß bey ersten Einblick in die Zeiten des zu schliessenden Westphälischen Friedens, die *Principes & Status Evangelici*, also bekümmert gewesen.] Wie sehr aber die so sich nennende Principes & Status Evangelici (einjeder für sein besondere Evangelische Profession, wider des anderen auch besondere Evangelische Profession) bekümmert gewesen, zeigen die Acta Publica und die tägliche Erfahrnuß. Die hohe Paciscentes Cæsarei aber hatten gewißlich auch nicht einerley Intention, mit denen unter sich sehr uneinigen Evangelischen Ständen. Die Acta publica geben darvon die Zeugnuß; dann

Bey ersten Einblick in die Zeiten des zu schliessenden Westphälischen Friedens ergiebt sich sogleich, daß Cæsarei und Catholici, da die Protestantische Deputirte, die sich auf fremde Hülff steifften, und also ihre vermeynte Gravamina überreichten, diesen vorgestellt haben: [Wie diese Tractaten allein zu diesen Zihl angestellt worden, damit die Strittigkeiten zwischen den Reich, und den auswärtigen Cronen gehoben wurden,, daß die Religions Beschwerden deren Ständen (unter denselben) nicht zu diesen Tractaten gehörten,, auch die auswärtige Cronen, die kein allzu grosses Verlangen nach den Frieden hätten, gar leicht einen Prætext machen wurden, den Frieden zu verschieben,

oder

oder zu erschweren, weilen nemlich die Stände unter sich in Religions-Sachen noch nicht einig waren. Zudeme hätten ja die Stände sich verglichen, daß sie zu Franckfurt auf das 1646ste Jahr zusamm tretten wolten, um die noch übrige Strittigkeiten unter sich, freundschafftlich beyzulegen. Daß sie, die Catholische, sich nicht schuldig wusten, nur die mindiste Ursach zu klagen denen Protestanten gegeben zu haben, wohl aber unzahlbare und unerträgliche Beschwerden von denselben erdulten musten,,] Relat. hist. Adami edit. Mayeri pag. 135. §§. II. III. NB. Mayerus citirt in dieser seiner Edition des Adami cit. pag. 135, daß diese Relatio Adami auch in seinen Actis Publicis P. W. Tom. II. L. X. §. 31 zufinden wäre; allein ich habe von dieser Erzehlung kein Buchstaben alda gefunden, wie auch nichts von deme, was Adamus Adami pag. 221. erzehlet, daß nemlich der Schwedische General Oxenstirn, in Durchgehung der Antwort Catholischer Seite, gemeldet habe: [Er hätte niemahl gewust, daß die Catholische so wichtige Ursachen sich zu beschweren hätten.] Von diesem ist mehrmahlen in Actis P. W. Tom. II. Lib, XV. nichts zu lesen, obwohl Mayerus den Leser dahin anweiset.

Von denen Bekränckungen des Evangelischen Religions-Weesens.

Die Protestantische Hrn. Deputirte bey diesen Tractaten wollten auch auf diese wichtige Beschwerden deren Catholischen keine Antwort geben, oder selbe widerlegen, sondern sie erklärten sich: [Daß sie NB. zu Erhaltung Glimpffs und guter Freundschafft, dieselbe Gravamina (Catholicorum) nicht berühren, sondern per Generalia contradicirt,

und

und tacendo nichts gestanden, noch eingeraumet haben wollen.] Tom. II. Act P. W. pag. 566. Das ist glimpfflich und freundschafftlich! oder vielleicht nicht? Es gedunckt mich, daß bey ersten Einblick in die Zeiten des zu schliessenden Westphälischen Friedens, die Deputirte, und einig-hitzige Protestantische Gemüther, (nicht aber ihre Principalen) äusserist **bekümmert** gewesen, durch Gunst fremder Macht, wider die Catholische durchzudringen. Um die **Widerlegung** der so wichtigen Beschwerden Catholicorum aber, waren sie gar nicht **bekümmert**, sondern zu Erhaltung Glimpff und guter Freundschafft, wollten sie (diese Deputirte) solche gar nicht widerlegen, und tacendo nichts eingestanden, sondern nur glimpfflich und Freundschafftlich per Generalia contradicirt haben.

Ihr Glimpff und Freundschafft gienge auch so weit, daß sie solche Vergleichs-Mittel denen Catholischen vorgeschlagen, welche von diesen gar nicht vor zulänglich, sondern als *extrema*, enormia, einige Puncten aber gar zur Ausrottung der Catholischen Religion abzielend, nonnulla in Catholicæ Religionis totale excidium concepta angesehen, und verworffen worden.] Relat. Historica Adami edit. Mayeri pag. 229. §. III. Mayerus citirt mehrmahlen auch Tom. II. Act. P. W. Lib. XV. Ich finde aber mehrmahlen von dieser Relatione Adami keinen Buchstaben allda.

Daß

Daß die Meiste, wider die Intention deren hohen Paciscenten, dem Evangelischen Religions-Wesen, von denen Catholischen zugefügt seyn sollende Bekränckungen, ungegründet, und selbe bloß in den häuffig gedruckten Papier-Blättern bestehen, geben die Acta Publica, in welchen die wahre Intention Paciscentium Sonenhell vor jedermans Augen scheinet. Die Protocolla deren Protestantischen Herren Deputirten lassen sich nicht drehen, wie das Instrumentum Pacis. Die Mänge Papier, und ausgekünstlete Redens-Art, da man sich auf den durch so viel vergossenes Christen-Blut theuer erkaufften Westphälischen Frieden, immerdar in denen Protestantischen Schrifften bewirfft, machen keinen Grund zur Wahrheits Einsicht. Der 30 Jährige Krieg ist einmahl nicht wegen den Religions-Exercitium deren Unterthanen in Catholischen Landen geführt worden; Es hatte auch kein Catholischer Reichs-Stand, einem Protestantischen in dessen Territorio, wegen Anordnung des Religions-Exercitii Einhalt gethan, darumen man Christen-Blut hätte vergiessen sollen. Die Acta Publica und Protocolla seynd unverwerffliche Zeigen der Intention deren hohen Paciscenten, welche dieses grundlose ungestimme Geschrey, von denen, dem Evangelischen Religions-Wesen zugefügt seyn sollenden Bekränckungen, zu schanden machen. Und dieses ist genug auf den ersten Punctum.

Von ungleicher Auslegung Instr. Pacis.

Ad. 2. Die Protestantische Hrn. Abgesandte sagen in diesen ihren Schreiben: [Daß von den höchsten Reichs-Gerichten das Instrumentum Pacis ungleich ausgelegt, und mißdeutet werde.]

werde.] Die Acta publica und Protocolla ipsa Protestantium geben den wahren Verstand des Instrumenti Pacis.

Es ist ein grosser Grad der Frechheit, die höchste Reichs-Gericht zu beschuldigen, daß selbe das Instrumentum Pacis ungleich auslegen und mißdeuten.

Woher haben dann diese Leuthe, so dieses geschrieben, und die höchste Reichs-Gerichte einer Mißdeutung Instrumenti Pacis beschuldigen, den wahren Verstand des Instrumenti Pacis bekommen?

Antwort: Sie sagen es ohne Scheu selbsten: nemlich, daß sie den wahren Verstand des Instrumenti Pacis, theils aus **gedruckten**, theils aus **ungedruckten Schrifften** extrahirt haben; Die Lehr und Auslegung ihrer offentlichen Lehrer auf deren Academien hätte ihnen nicht gefallen; dahero sie einen Extract,, **Ungrund des** *Simultanei* &c aus solchen theils gedruckten theils ungedruckten Schrifften verfassen lassen, und den Sinn deren Paciscenten darinn bestimmet, welchen sie dem Kayser, daß er sich des wahren Verstands Instrumenti Pacis darinn erkundigen möchte, zugeschickt,, und ihren hohen Principalen angerathen, solchen Extract; als den wahren Verstand Instrumenti P. W. auf denen Universitäten offentlich erklären zu lassen. (Also concludirten diese Herrn Gesandte zu Regenspurg den 22. Decembris 1719. Siehe Schauroth Tom. II. pag. 587.)

Dieser Extract, oder Schrifft, **Ungrund** des *Simultanei &c.* ist eine Abschrifft der öffters schon gedruckten Piece eines Anonymi oder Privat-Schreibers, welcher in etlich-Bögen, 8 Fragen, verfasset, und selbe anonyma Authoritate entschieden, auch selbe zu Rißwick ausgetheilt. Christian. Rittmeyer hat diesen Anonymum widerlegt. Diese Bögen seynd erst wiederum nach 1750, durch den Druck erneuert worden, aber ohne Benamsung des Orths, ohne Jahr-Zahl, ꝛc. Diese 8 Fragen des Ano-nymi seynd zu finden in den *Anti-Vindiciis Juris Reformandi.*

Wer hat also diesen Protestantischen Hrn Gesandten Anno 1719 den Gewalt ertheilt, aus solchen theils **ungedruckten**, theils **gedruckten** Privat-Bögen, den wahren Verstand Instrumenti Pacis zu bestimmen? Mit was Grund könnten sich die jüngere Hrn Gesandte in ihrem Schreiben, de dato 19 Augusti 1749 erkecken, die höchste Reichs-Gerichte einer Mißdeutung Instrumenti Pacis zu beschuldigen, und offentlich zu erklären: daß sie ab der Lehr und Auslegung Instrumenti Pacis, ihrer **Offentlichen** Lehrern auf denen Academiis publicis, **keinen Gefallen hätten?**

Blendung von der Quell und Grund einer Haupt-Religious-Verfassung

Ad 3. Ich finde weder in Actis Publicis, weder in denen Protocollis Protestantium, noch in dem Instrumento Pacis **eine Quell, oder Grund zu einer Haupt-Religions-Verfassung im Teutschen Reich.**

Die

Die allgemeine (Catholische) alte Religion, und die zwey, vor zweyhundert Jahr entstandene, anjetzo sogenannte Evangelische, jedoch wider einander streittende Religionen, können ohnmöglich einerley Quell, oder einerley Haupt-Verfassung im Teutschen Reich bekommen haben. im Teutschen Reich.

In was für einem Verstand müssen dann diese Wörtlein: **Haupt-Religions-Verfassung im Teutschen Reich** genommen werden? Solle diese **Haupt-Religions-Verfassung** vielleicht die Ballance einer tripartitæ Christianæ Religionis seyn?*)

*) Siehe die Schrifft: Gründlicher Beweis, daß die Achts-Erklärung wider den König in Preussen unmöglich seye. 1757. Pag. 53. Num. 23. Der Verfasser dieser Piece hatte kurtz zuvor (pag. 17. Num. 10.) diese *Tripartitam Religionem Christianam*, nur in zwey Haupt-Theil abgesöndert; dann die Bipartiti *Evangelici*, (oder die Hrn Lutheraner, und Reformirte) seynd wider die Catholische, zu einem Theil zusamm gewachsen. Die Hrn Reformirte droheten denen Hrn Lutheranern bey denen Westphälischen Tractaten, diesen keine Assistenz mehr zu leisten, wann nicht das Wort, Evangelisch, durchgehends, auch für die Reformirte, gebraucht würde Siehe Tom. IV Act. Pac. West. pag. 993. §. 36. [Dann Seine Churfürstliche Durchlaucht (Brandenburg) haben mit Vergiessung vieler Thränen in Geheimten Rath bewegliche Anführung gethan, und daß Sie andern Falls, wann man Dieselbe nicht vor einen Augspurgischen Confeßions-Verwandten halten, und nennen sollte, ferner nichts bey dem Evangelischen Weesen thun, sondern die

mit dreyerley Christus? und dreyerley widersprechenden Evangelien? Oder muß diese Haupt-Religions-Verfassung von **einer Religion allein**, verstanden werden? Nun aber kan man dardurch nicht **einerley Religion** verstehen; dann die Christliche Religion (heißt es anjetzo) ist TRIPARTITA CHRISTIANA geworden (das ist:) Erst vor zwey hundert Jahren wurde nebst der alten, Catholischen, im Teutschen Reich allein herrschenden Religion, durch den Religions-Frieden, die Augustan. Confess. Professio **allein**, und durch den Westphälischen Frieden endlich, auch die sogenannte Reformirte (welche durch den Religions-Frieden aus dem Teutschen Reich ausgeschlossen ware) in selben gedultet.

Wann durch die Haupt-Religions-Verfassung die *Tolerance* solcher neuen *Bipartiten* Evangelischen Profeßionen verstanden wird, so kan der Verfasser obiges Schreibens (pag. 42.) nimmermehr mit Grund sagen: daß **die Haupt-Religions-Verfassung in ihrer Quell und Grunde angegriffen, und übern Hauffen geworffen werde;** dann die Quell und Grund der Verfassung dieser neuen Religionen, ist pur allein die Macht, und Willen deren Protestantischen Reichs-Territorial-Ständen, welche nach

Hand abziehen wolle.] cit. loco. Es seynd also diese Bipartiti Evangelici, **wider** die Catholische zu **einen** Theil worden, aber unter sich machen sie zwey Theil aus, DUAS PARTES. Art. VII. §. 1. P. W.

nach ihren Belieben solche neue Religions-Exercitia in ihren Territoriis eingeführet haben.

Nun aber hat kein eintziger Catholischer Reichs-Stand die Religions-Verfassung in ihrer Quell und Grund, in eines Protestantischen Reichs-Stands Lande, oder Territorio jemahls angegriffen, oder über Hauffen zu werffen sich angemasset. Wo seynd dann die Bekränckungen, wider welche die Protestantische Reichs-Stände von dem Kayser die Hülff verlangen, die derselbe per Juramentum zwar zugesagt, und dannoch nicht angedeyen lasset? *)

Oder, kan dann dasienige, was ein **welt-licher** Catholischer Reichs-Fürst, vermög der Regulæ Territorialis, in Religions-Sachen, in seinem eignen Territorio verordnet, eine **Bedruckung** deren Protestanten benamset werden, was doch deren Protestantischen Ständen Deputirte selbst, bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten, vor eine Befugniß dieser Reichs-Ständen anerkannt haben? Soll dann all dasjenige vor eine **Bedruckung** des Evangelischen Religions-Weesen angesehen, und ausgeruffen werden, was die Hrn Protestanten für sich, und Krafft der Würde eines Reichs-Territorial-Herrns, gegen das Catholische Religions-Weesen, erst vor zwey hundert Jahren behauptet? da doch die Catholische Religions-Verfassung um viele hundert, ja tausend Jahr, in Teutschen Reichs-Landen

*) Siehe obige Schrifft pag. 32. & 33.

länger geherrschet, als die neue Religionen? denen man den Tag und Stund benennen kan, wo sie auf der gantzen Christlichen Welt unbekant, und noch nicht anzutreffen waren? Wer hat dann denen Catholischen Lauds-Regenten ihre Befugniß in Religions-Sachen, über ihre Unterthanen, in deren eignen Territorio einschräncken können? daß man deren Anordnung, mit ihren Unterthanen, eine **Bedruckung** nennen könne? Wer hat dann die Haupt-Regul §.30. Art V. [daß kein Stand des anderen Reichs-Stands Unterthanen wegen der Religion schützen solle,] aufheben, und sich selbst dieses Recht wider die Catholische Reichs-Stände zueignen können? Wer hat dann die Macht gehabt, die Catholische Reichs-Stände zu nöthigen, daß sie ihre Befugniß, so sie ex usitata Praxi, mit allen Reichs-Ständen, gemein hatten, dem Willen **zweyer** oder höchstens Dreyer Protestantischen Männern unterwerffen müsten? Es ist also ein eitles, leeres Geschrey, wann man die Catholische beschuldiget, daß sie so viele und manigfältige Bedruckungen dem Evangelischen Religions-Weesen zufügen.

Sondern die Catholische haben unzahlbare Beschwerden, daß die Protestantische Stände (vielmehr deren Räthe) ihnen (denen Catholischen Reichs-Ständen) in Anordnung und Verfassung des Religions-Weesens, und noch wohl minderen Sachen, in ihren eignen Territoriis und Landen, Einhalt und Hinderung machen, und dero Territorial-Befugniß unterdrucken wollen.

Oder

Oder sollen vielleicht diese Wort, Haupt-Religions-Verfassung im Teutschen Reich, von der TRIPARTITA *Religione Christiana*, oder von eines jeden, sowohl Catholisch,, als Lutherisch,, auch Reformirten Reichs-Stands Territorio verstanden werden? Nun aber ist mehrmalen grundfalsch, daß mehrere Religionen, oder TRIPARTITA Religio Christiana auf einen Grund vest gesetzt worden; dann einjeder Territorial-Herr, so wohl der Catholische,, als die andere bipartiti Evangelici, behaupten noch, wie allzeit, die Freyheit, das Religions-Exercitium seiner Unterthanen zu reformiren. (Von der Exception etlich-Geistlicher Unterthanen kommt hernach noch mehrers.)

Die Protestantische Deputirte bekennten diese Befugniß frey unter sich selbsten, von denen Catholischen Reichs-Ständen; dann sie sagten, daß ein Reichs-Stand, welcher von einer anderen Religion, zur Catholischen übergehen würde, nicht gezwungen könnte werden, das offentliche Religions-Exercitium seiner Unterhanen zu gedulten. Es ist also in eines zur Catholischen Religion übertrettenden Reichs-Stands Territorio, keine Haupt-Religions-Verfassung gemacht worden.

Aber auch keine dergleichen Haupt-Religions-Verfassung, ist in keines Protestantischen Reichs-Stands Territorio, von einem anderen Stand, vest zu setzen, getrachtet worden; dann, da einige Lutherische Deputirte Gesandte, denen Reformirten, deren eignes Re-

ligions-Exercitium, in deren Residenz zugesagt, und versprochen, daß kein Lutherischer Reichs-Stand, der in einem Reformirten Reichs-Lande succediren würde, solches Exercitium abänderen dörffte, so protestirte alsogleich Chur-Sachsen, (damahls noch ein Protestantischer Chur-Fürst.) Die Reformirte protestirten ingleichen wider die Clausul, daß sie in Successions-Fällen, das A. C. Religions-Exercitium deren Unterthanen nicht abändern sollten dörffen, sondern beyde, (Chur-Sachsen, und die Reformirte) behaupteten die Regulam Territorialem, CUM CATHOLICIS, mit anderen Catholischen Reichs-Ständen, daß sie die Freyheit hätten, das Religions-Exercitium deren Unterthanen zu reformiren. Und dieses behaupteten sie lang hernach, nachdeme der §. 31. Art. V. *Hoc tamen non obstante &c*, schon im Mertz 1648 unterzeichnet worden. Aus welchen man nun, an Seithe einiger Scribenten, und obigen Schreibens Verfassers, eine Haupt-Religions-Verfassung im Teutschen Reich erpressen will.

Oder vielleicht besteht diese Haupt-Religions-Verfassung im Teutschen Reich in deme, daß der Regent eines Protestantischen Lands, allzeit ein Protestant seyn solle, und eine Illegalität begangen werde, wann ein Römisch-Catholischer Regent ein solches Land besitzet?*) Allein

*) Siehe obige Schrifft von der Unmöglichkeit der Achts-Erklärung wider den König in Preussen Pag. 36. N. 25.

Allein von einem dergleichen Fundamental-Gesätze des Teutschen Römischen Reichs Corporis,, oder dergleichen Reichs-Verfassungen,, und Reichs-Einrichtung wusten die Protestantische Deputirte bey den Westphälischen Friedens-Tractaten gar nichts; sie sagten vielmehr [daß wann ein Protestantischer Territorial-Reichs-Stande, zur Catholischen Religion übergehen wurde, man denselben nicht zwingen könnte, das offentliche Religions-Exercitium seiner Unterthanen zu gedulten.] Chur-Sachsen, der damahlige Protestantische Churfürst, wuste auch nichts von einem dergleichen *Fundamental*-Gesätz, und Römischen Reichs-Einrichtung, daß ein Protestantischer Lands-Regent, allzeit in einem Protestantischen Land verbleiben, und seyn sollte; dann er behauptete, daß, wann er in einen Lande, Reformirter Religion, succediren wurde, das offentliche Religions-Exercitium des vorigen Antecessoris, und seiner Unterthanen reformiren könnte.

Die Sächsische Nachrichten allein, auf welche sich der Verfasser dieser Schrifft, cit. loco, beziehet, machen kein Fundamental-Gesatz und Reichs-Einrichtung, um welche die hohe Paciscentes P. W. gewißlich solten gewust haben, daß nemlich ein Protestantischer Territorial-Herr, allzeit einem Protestantischen Land vorstehen müsse, oder desselben Lands, sammt seiner Hochheit, wann er zur Catholischen Religion übergehen wurde, solte verlurstiget werden.

Woher der eigentliche Wort-Inhalt Instrumenti Pacis zu nehmen seye.

Ad 4. Der eigentliche Wort-Inhalt des Instrumenti Pacis, und die geführte Meynung deren Paciscenten ist nicht aus theils gedruckten, theils ungedruckten Schrifften eines frechen Anonymi, und unbenannten Privat-Schreibers, ab welchen man ein besonders Gefallen tragt, sondern ex Actis publicis und Protocollis deren Protestantischen Herren Deputirten selbsten, die bey denen Westphälischen Tractaten zugegen waren, und ihre Intention deutlich erklärt haben, zu entnehmen. Diese Protocolla seynd unverwerfflich, und geltē mehr, als etliche Bögen eines frechen Anonymi, der erst nach etlich 40 Jahr (nach geschlossenen Fridens Tractaten) durch allerhand Wort-Drehungen, das Instrumentum Pacis eigenmächtig auszulegen sich unterstanden, von welcher Auslegung die ältere Protestantische Hrn Gesandte zu Regenspurg noch nichts gewust. Siehe oben pag. 1. 2.

Ad 5. Der Leser urtheile, wie solches ausgekünstlete Wort-Geweb standhafft, wahr, und **unglaubar** könne genennt werden. Wohl aber

Die Principes und Status Evangelici verlangten keine Haupt-Religions-Verfassung unter sich auf einen vesten Grund zu setzen;

Ad 6. Ist an sich unlaugbar, daß die Principes und Status Evangelici nimmermehr **einerley** Cultum & Exercitium publicum, der sogenannten **Evangelischen Religion**, auf gewisse und standhaffte Gründ zu setzen bekümmert waren, sondern die sogenannte Evangelici Principes und Status, waren unter sich getrennet, *Duæ partes* (Art. VII. §. 1.) und wolte ein Theil das Exercitium Religionis *Evangelicæ* Lutheranæ, (im

Fall

Fall ein Reformirter Evangelischer Reichs-Stand in einem solchen Land succedirte) Krafft der Territorial-Regul reformiren; dann da einige Hrn. Evangelisch-Lutherische Deputirte, mit den Evangelisch-Reformirten sich vergleichen wolten, daß kein Evangelischer Stand, da er in einem, der anderen Religion zugethanen Land succediren wurde, das offentliche Exercitium deren Unterthanen reformiren könnte: so protestirte Chur-Sachsen schrifftlich darwider, und behauptete die Regulam Territorialem; Krafft dero er (der Chur-Fürst) das offentliche Religions-Exercitium solcher Unterthanen abenderen könnte.

sondern sie behaupteten den Cultum publicum ihrer sogenannten Evangelische Unterthanen selbst zu reformiren.

Die Evangelici *Reformati*, verwarffen diese Condition, und Clausul deren anderen Evangelicorum Lutheranorum, welche von den erstern verlangten, daß, wann selbe in einen Lutherischen Land succediren wurden, ihr eigenes offentliches Exercitium nicht einführen solten, worauf aber die Evangelici Reformati sich erklärt, daß sie, CUM CATHOLICIS, und anderen Reichs-Ständen, ein gleiches Recht hätten, *Idem Jus mutandi, introducendi publicum Religionis Exercitium.* Dieses alles geschahe im Monath Junio und Julio 1648; da schon im Monath Mertz 1648 der §. 31. Art. V. Hoc tamen non obstante &c. unterzeichnet worden. Wo ist dann der Grund, die Quell der Haupt-Religions-Verfassung im Teutschen Reich? welche die Principes und Status Evangelici, durch das so leichte, hinlängliche, schnelle Mittel, der Observance des 1624sten Jahrs, (wie selbes

durch den §. 31. Art V. geschehen seyn solte) haben festsetzen wollen?

Der Evangelisch-Reformirte Churfürst in der Pfaltz, da ihme der Vortrag gemacht wurde, daß er denen A. C. Verwandten in seinen Landen ferners, das liberum A. C. Exercitium zu gestatten hatte, so gabe er diese Antwort: [Sie musten ihne darum ersuchen.] Tom. I. Act. Execut. P. W. pag 107. 543.

Dieses ist also geschehen nach den Westphälischen Frieden. Wie waren dann die Principes und Status Evangelici einstimmig, ein Haupt-Religions-Verfassung in Teutschen Reich, durch ein leichtes schnelles Mittel vestzustellen?

Es ist also **unlaugbar**, daß die Principes & Status Evangelici nicht einstimmig waren, eine Haupt-Religions Verfassung auf sichere und standhaffte Gründe zusetzen; indeme diese, die EVANGELICI selbsten, behaupteten, theils das **offentliche** Evangelicum Religionis Exercitium deren Unterthanen, wann sie im Land succediren wurden, zu reformiren, oder ihren Evangelicum publicum Cultum alda einzuführen: und dieses Krafft der Territorial Regul, CUM CATHOLICIS, wie selbes die **Catholische** Reichs-Stände behaupteten.

Wie haben dann Principes & Status Evangelici äusserist sich bekümmern mögen, den Cultum publicum & Exercitium Evangelicum auf einen vesten, gewissen, standhafften Grund zu setzen? da die Evangelici

lici (welche den Art. VII. §. 1. behandlet,) an einander den Evangelischen Cultum und Exercitium sogar in die Schloß-Zimmer einsperen wollen?

Wer kan wohl diese ausgekünstlete Red- und Schreib-Art vor wahrscheinlich ansehen, da jederman bekannt ist, und die tägliche Erfahrnuß zeiget, daß die Evangelisch-Lutherische, den Cultum publicum deren Evangelisch-Reformirten, auf keine Weiß in ihrer Nachbarschafft gedulten wollen, und dannoch solte eine Hohe der letzteren Professioni zugethane Macht, der Evangelisch Lutherischen Profession Protector Religionis seyn.

Die Status und Principes verlangten auch nicht denen Catholischen Reichs-Ständen das Exercitium adversæ Religionis aufzudringen.

Das Exercitium publicum adversæ Religionis deren Unterthanen, unter etlich-Geistlichen Fürsten belangend, ist vorhin schon ex Actis publicis erwiesen worden, daß nur **zwey oder drey** Protestantische Männer, (Tom. IV. Act. P. W. pag. 1012) welche von ihren hohen Principalen darzu gar keine Instruction bekommen, sich unterstanden haben, auch wider die Gesinnung des Protestantischen Churfürstens in Sachsen (Tom V. Act. P. W. pag. 558. 559.) denen Catholisch-Geistlichen Reichs-Ständen, in ihren eigenen Territoriis das Exercitium adversæ Religionis einiger Unterthanen aufzudringen. Siehe Grund-Riß Juris Reformandi pag. 232. 233. Item Tom. III. Act. P. W. pag. 306. 309. & seqq.

Es waren nur zwey oder drey, die so ungestüm sich bezeigten.

Ich habe auch oben pag. 15. N. 17. aus dem Journal *Lampadii* erzehlt, was der Schwe-

dische General Graf Oxenstirn, in des Schwedischen Plenipotentiarii *Salvii* Zimmer, in Beysein des Herrn Rosenhann, (Schwedischen Residenten) von dem Exercitio Religionis deren Unterthanen in Catholischen Landen, zu den Protestantischen *Lampadium* &c, gesagt habe; wie er nemlich gelacht, da Volmar vermeynte, und glaubte, daß die Schweden wegen den Exercitium Religionis Subditorum, so die Catholische in ihren Territoriis nicht gedulten wolten, noch länger Krieg führen wolte. Es waren also die Principes und Status Evangelici nicht äusserst bekümmert, den Cultum und Exercitium publicum Religionis Protestantium in Catholischen Landen vestzustellen, oder gesinnet, dieser Ursach halber den Krieg zu continuiren. Graf Oxenstirn lachte, und Lampadius &c, mit ihme.

Von der äusseristen Bekümmernuß, vor die Geistliche Gütter kommt hernach was mehrers.

NB. Von dem Recht zu denen geistlichen Güttern, welche denen Catholischen, nach den Religions-Frieden abgenommen worden, siehe die eigene Wort deren gelehrtisten Protestantischen Assessorum Cameræ Imperialis &c. im 3. Capitul Grund-Riß Juris Reformandi.

Von dem Blendwerck des sicheren, hinlänglichen, leichten Mittels zur künfftigen Religions-Ruhe.

Ad 7. Der Verfasser des Schreibens deren Hrn. Gesandten an Ihro Kayserl. Majestät, hat nicht thunlich erachtet zu sagen, daß die hohe Paciscenten das 1624ste Jahr als ein sicheres, hinlängliches, und in seiner Würckung schnelles Mittel zu

solchen Absichten erwählet hätten, sondern er drehet die Wörtlein also: daß solches Mittel, durch das *Instrumentum Pacis* auf die aller*adæquat*este Art ohnstrittig dargestellt werde.

Die in Instrumento Pacis öffters gesetzte Wörtlein, (Observance des 1624sten Jahrs,) seynd freylich hinlänglich, und in deren Anwendung leicht zum verdrehen; Das Faust-Recht (oder zierlicher zu reden,) Die Selbst-Hülff kan in dieser leichten Wort-Anwendung, und Verdrehung, zugleich eine schnelle Würckung, nach Gefallen machen. Allein, wann die Acta publica und Protocolla ipsorum Protestantium eingesehen werden, so stellet sich das Widerspiel auf die aller*adæquat*este Art ohnstrittig dar.

Ad 8. Wie die Absichten Principum & & Statuum Evangelicorum quoad Cultum, & publicum Exercitium Religionis, bey denen Tractaten beschaffen gewesen, ist oben pag. 58. ad 6. schon gezeigt worden.

Die Haupt-Absicht deren Hrn. Protestanten insgemein, bey diesen Tractaten, waren die Geistliche Gütter, und derselben Einkünfften. Dieses ware die Haupt-Ursach, warum der Gegentheil zu den Waffen gegriffen; da nemlich vermög des Edicti Ferdinandi, Anno 1629, solche denen Catholischen, nach dem Religions-Frieden, wider dessen ausdrücklichen Verbott, von denen Protestantischen abgenom-

mene Gütter, denen vorigen Catholischen Besitzern solten restituirt werden.

Auf dem Leipzigischen Convent, ware vorhero umständlich verhandlet, und dahin geschlossen worden: [wann man zu Behaltung deren eingezogenen Geistlichen Gütter von den Catholischen 300 Jahr erlangen könnte, wäre es in alle Weeg anzunehmen.]

Der Graf Trauttmansdorff hatte schon nach Anfang des 1646sten Jahrs, den Besitz deren Geistlichen Güttern denen Hrn Protestanten auf 80, 100, ja noch mehr Jahr zugesagt; *1) Die Catholische hatten auch auf das 1624ste Jahr condescendirt, so die Chur-Sächsische nach Hauß geschrieben, und beweglich remonstrirt. *2) Endlich wurde Anno 1647, im Monath Mertz, auch der 1 Jenner des 1624sten Jahrs, zur Restitution, und Regul des künfftigen Besitzes solcher Gütter verglichen, *3) Das Exercitium Religionis muste aber an diesen Orthen, oder in diesen Geistlichen Stifftern, Kirchen, Collegien &c. &c. nach der Observance des 1 Jenners dieses Jahrs, in seinem Statu verbleiben.

Hingegen das Begehren deren Hrn Protestanten, daß das Exercitium *Mediatorum* &c, nach der Observance des 1624sten Jahrs verbleiben solte, wurde von Graf Trauttmansdorff beständig noch abgeschlagen, und an kein Annum Normalem, oder auf das

*1) Tom. V. Act. P. W. pag. 560.
*2) Tom. III. Act. P. W. pag. 199.
*3) Tom. IV. Act. P. W. pag. 118. III.

das 1624ste Jahr gedacht, daß selbes die Norma und Regul seyn sollte des Exercitii Mediatorum & Subditorum, sondern der Graf Trauttmansdorff behauptete die Regulam Territorialem beständig, wie solches Tom. IV. Act. P. W. pag. 123. XII. zu lesen ist.

Das 1624ste Jahr ist keineswegs die norma des Religions-Exercitii aller Protestantischen Unterthanen.

Es haben auch die Protestantische anfänglich ihr Begehren ratione Exercitii Subditorum, nicht auf die Observance des 1624sten Jahrs eingerichtet; *) sondern nur auf die vorgebliche Declarationem Ferdi nandi, und auf die Pacta und Privilegia. Weilen sie aber wusten, daß die Catholische die Declarationem Ferdinandi nicht anerkennten, und auch einige Orth, aus eigner Macht, ohne Territorial-Befugniß, das Exercitium Religionis später angefangen, als die Declaratio Ferdinandi (welche nur von dem Exercitio Religionis Subditorum unter etlich-Geistlichen Fürsten, vor den 1555sten Jahr redet,) ertheilet worden, so haben sie es vor etwas ansehnlichers gehalten, (damit auch diesen letzteren Orthen, so später ihr Exercitium, ohne Territorial-Freyheit, verändert, geholffen würde,) das Exercitium vor diese Unterthanen, welche unter Geistlichen Lands-Regenten waren, damahls nach der Observance des 1621sten Jahrs zu begehren.

Das 1624ste Jahr ist Anno 1646 zu Anfang des Monaths Julii, von denen Catholischen, zu Restituirung deren Geistlichen Gütern

E

*) Tom. III. Act. P. W. pag. 164. 22.) 23.)

tern zugelassen worden. Dahero die Protestantische Deputirte in ihren folgenden Consultationibus (den 18. Julii 1646) wegen obbemeldten Ursachen, die Observance des Exercitii Religionis Subditorum, nach den 1621sten Jahr zu begehren, vor etwas ansehnlicher geachtet. *1)

In eben diesen Consultationibus sagten die Hrn Protestanten: [daß man keinen Reichs-Stand, der von der anderen Religion zur Catholischen übergehen würde, zwingen könnte, das offentliche Religions-Exercitium seiner Unterthanen zu gedulten.] *2).

Anno 1647, in der Conference mit denen Kayserlichen, begehrten sie das Exercitium Subditorum, unter denen Geistlichen, nach der Observance des 1624sten Jahrs, und dieses darum; weilen die Declaratio Ferdinandi nur viel Disputat machte. Da aber Volmar ihnen antwortete: daß, wann die Declaratio Ferdinandi nicht giltig seye, das 1624ste Jahr noch weniger eine Ursach seyn könnte; so sagten sie darauf, daß, wann man ihnen die Observance des 1624sten Jahrs nicht gestattete, sie keine Ursach hätten, von der Declaratione Ferdinandi abzuweichen. *3)

Es ist also auf keine Weiß die Absicht deren Principum & Statuum Evangelicorum

*1) Tom. III. Act. P. W. pag. 243. 246.
*2) Cit. Tom. III. pag. 252.
*3) Tom. IV. Act. P. W. pag. 66.

corum gewesen, das 1624ste Jahr, als eine Normam und Regulam Exercitii, & Cultus publici in denen Territoriis Catholicorum vest zu stellen; sondern der 1 Jenner 1624, ware die Regul zur Erfüllung der Haupt-Absicht, nemlich, zur Erlangung deren Geistlichen Güttern, und daß an diesen Orthen das Religions-Exercitium nach den Zustand des 1 Jenners 1624 verbleiben sollte. NB Dieser Status Religionis Exercitii hatte keinen Zusammenhang mit dem Statu Exercitii Subditorum, unter denen Catholischen; dann dieses ist beständig abgeschlagen worden; Es schicken sich also die Wörtlein, STATUS,, IDEM NUMERUS CAPITULARIUM, &c. &c., so in diesen §§. zu lesen, keineswegs ad Exercitium Subditorum &c., wie man doch selbe zu drehen suchet.

Dieses Jahr (1624) ist hinach auch von einigen hitzigen und eyfrigen Protestantischen Männern, zwey-oder dreyen *1) wider die Meynung Chur-Sachsen, und ohne *2) Instruction deren Hohen Principalen, vor das Exercitium Religionis aliquorum Subditorum begehrt,, aber lang nicht erhalten worden.

Graf Trauttmansdorff hat endlich im May, A. 1647, in das Exercitium Religionis, unter etlich-Geistlichen Fürsten (aber nicht unter Pfaltz-Neuburg) eingewilliget; Die Catholische haben darwider protestirt; dann dieses ohne deren, denen es am meisten daran gelegen ware, Einwilligung geschehen.

*1) Tom. V. Act. P. W. pag. 558. 559.
*2) Tom. III. 109 .&c.

Der Kayser verlangte auch, daß diese §§: Hoc tamen non obstante &c. &c. aus dem Trauttmansdorffischen Aufsatz sollten ausgelassen werden, welchem Chur-Sachsen ebenfalls beystimmte. *)

Und also wollten die Kayserliche, und Catholische auf keine Weiß die Freyheit des Exercitii deren Unterthanen, unter den Geistlichen eingestehen. Welches sich auch bis in den Monath Mertz 1648 verzögert, da endlich dieser §. 31. Art. V. Hoc tamen non obstante &c. unterschrieben worden; in welchem zwar die Observance des Religions-Exercitii, nach den Gebrauch des 1624sten Jahrs, aber nur vor die Unterthanen etlich-Geistlicher Fürsten, (dann unter denen Weltlichen kein Exercitium *adversum* publicum gewesen,) zugelassen worden.

Die meiste Catholische, die vorhin darwider protestirt hatten, haben nimmermehr eingewilliget, der Chur-Mayntzische aber, welcher aus Noth unterschrieben, hat zugleich wider diesen §. 31 Art. V. ein schrifftliche Protestation eingegeben. **Wie kan man dann sagen, daß das 1624ste Jahr, als *Annus Normalis*, vor ein ewiges, und alleiniges *Fundamentum Decisionis*, vor alle künfftige Eingriffe vest gestellt worden?**

Das 1624ste Jahr ist Annus Normalis, und ein, bis zur Vereinigung, beständiges Fundamentum des Besitzes deren Geistlichen Güttern; dann deren Besitz ist nach der Obser-

*) Tom. V. Act. P. W. pag. 559. & seq.

servance des 1. Jenners 1624 regulirt, und vergliechen worden; und also ist selbes ein Fundamentum Decisionis vor alle künfftige Eingriff, und Beunruhigung dieses Besitzes deren Geistlichen Güttern.

Hingegen ist das 1624ste Jahr nur die Regul des Exercitii Religionis einiger Unterthanen, unter etlich-Geistlichen Reichs-Fürsten, welches Exercitium nur von zwey- oder dreyen Protestantischen Männern, ohne Instruction ihrer hohen Principalen, wider den Willen Chur-Sachsen, auch ihrer eignen hohen Principalen, denen Keyserlichen abgepresset worden. Diese Männer aber bekennten zugleich, daß die andere hohe Reichs-Stände, wann sie zur Catholischen Religion übertretten würden, das offentliche Religions-Exercitium ihrer Unterthanen zu gedulten nicht gezwungen könnten werden 2c. Sie verlangten nur dieses Exercitium unter denen Geistlichen Fursten, laut der vorgeblichen Declarationis Ferdinandi, welche aber die Catholische nicht erkennten, dahero die Protestantische endlich das 1624ste Jahr, zu einer Regul der künfftigen Religions-Observance dieser Unterthanen verlangt haben.

Sondern nur unter Etlich Geistlichen Fürsten.

Sie hätten zwar gewunschen, daß auch die Unterthanen an denen Orthen, welche von denen Catholischen vorhin verpfändet, aber wieder eingelöst worden, mit ihrem offentlichen Religions-Exercitio zu verbleiben hätten. Trauttmansdorff hatte ihnen solches auch nach der Observance des 1624sten Jahrs

zugesagt; Allein die Catholische protestirten, und der Kayser befahle, daß diese Zulassung sollte ausgestrichen werden, so auch geschehen; weilen es wider die Regulam Territorialem lauffte. Die Hrn Protestanten offerirten sogar ihre Kirchen zu den Simultaneum Catholicum, wann sie nur das offentliche Exercitium deren Unterthanen erhalten könnten, alleinig, sie wurden ab- und an ihren Herrn gewiesen, um von denselben solches zu erhalten. Siehe §. 27. Art. V. I. P.

Es verschwindet also dieses schnelle und leichte Mittel, zur Haupt-Religions-Verfassung, und Cultus publici im Teutschen Reich; Dann dergleichen Absichten, und Zweck deren Paciscenten reimen sich nicht auf das, was von denselben in Actis und Protocollis erzehlt worden.

Ja, wann nicht Graf Trauttmansdorff so voreylich, und gütlich gewesen wäre, so hätten auch die Schweden, welche doch den Krieg geführt, sich dieses Exercitii halber nicht länger aufgehalten; Sondern sie lachten, da Volmar vermeynte, daß sie dieser Ursach halber Krieg führen wurden. Die zwey oder drey Männer aber wusten die Hrn Schweden also zu bereden, daß solche nimmermehr nachgegeben, bis dieser §. 31. Art. V. unterschrieben worden.

Adamus beschreibt umständlich, was für Catholische darwider protestirt, und welche keinen ausdrucklichē Consensum darzu gegeben haben.

Ja

Ja der Kayser, und Chur-Bayrn, welche zwar in dieses Exercitium, etlicher Unterthanen unter etlich-Geistlichen Fürsten, durch ihre Plenipotentiarios, zu Beförderung des Friedens, am Ende gewilliget, haben dannoch die Regulam Territorialem beständig behauptet.

Es verdienet mit besonderer Aufmercksamkeit gelesen zu werden, die Information, welche Chur-Bayrn wegen den Religions-Weesen in der Obern Pfaltz abgegeben, da gleich nach geschlossnen Tractaten, diese Sachen, (so bey denen Handlungen der Ursach halber vergliechen worden,) von einigen eyfrigen Protestanten, wie es beständig noch geschihet, wider verdrehet worden. Siehe Tom. I. Act. Execut. Pacis. pag. 871. &c. &c.

In übrigen kan der Leser sich vorstellen, wie schnell, und leicht dieses **vorgebliche** Mittel, oder Annus Normalis 1624, zu **der Haupt-Religions-Verfassung in Teutschen Reich** vestgestellet worden, welches (wie dieses Schreiben (oben pag. 42.) meldet) durch das Instrumentum pacis auf die alleradæquateste Arth dargestellt wird. Der Verfasser hat nicht wollen sagen, daß die Paciscentes solches Mittel darstellen wollen; dann er wohl gewust wird haben, wie hart es mit Unterschreibung des Instrumenti Pacis selbsten zugegangen, von welchem Relatio Historica Adami am Ende zu lesen ist.

Man kan gar leicht an den Fingern die Catholische Subscribenten abzehlen, und noch

 darzu

darzu hat der Kayser, und Chur-Bayrn offentlich erklärt, daß sie sich an keine Gesatz, wegen des Religions-Exercitii deren Unterthanen binden liessen. Der Chur-Mayntzische hat wider den §31. Art. V. selbst schrifftlich protestirt. Wie viel Catholische Subscribenten bleiben nun übrig?

Wahres Mittel zur Ruhe im Teutschen Reich, die Religions-Sachen belangend.

Das schnellste, leichtiste, sicherste Mittel zu Erhaltung künfftiger Ruhe, und wider alle Eingriffe, ist von den hohen Paciscenten mit klaren Worten vergliechen worden §. 30. Art. V. [Daß nemlich kein Stand den anderen, in Religions-Sachen verhindern, und dessen Unterthanen, wegen der Religion, in Schutz nehmen solle. Conventum est impediri non debere.] Die Haupt-Absicht Statuum & Principum Evangelicorum ist erfüllet worden, nemlich, sie haben die Geistliche Gütter und Einkünffte bekommen, nach den Statum des 1. Jenners des 1624sten Jahrs. Um den Cultum publicum, seu Exercitium Subditorum waren sie nicht bekümmert, daß solcher in deren Catholischen Territoriis solte vestgestellt werden; das ware nur die Privat-Absicht deren Privat-Männern, welche keine Instruction darzu bekommen.

Für den Cultum publicum, oder Exercitium, in ihren Landen, hatten die Principes und Status Evangelici an Seite deren Catholischen sich nichts zu bekümmern; massen diese jenen keinen Eingriff machten, sondern sich wider die Ungerechtigkeit deren hitzigen Deputirten beklagten, daß sie ihnen (denen Catholischen) in ihren Territoriis, in negotio Religionis, Einhalt zu thuen trachteten.

Die

Die Herren Protestanten, entweders aus Unwissenheit, oder geflissentlich, verwirren die Materie, von dem sogenannten Jure Reformandi, auf verschiedene Arth, damit nur die niemahls strittige Befugnis deren Catholischen, verwirret, und gleichsam zweifelhafftig gemacht könnte werden. Sie beschuldigen die Catholische, als hätten diese contraria Principia de Jure Reformandi angenommen, und nicht einerley beybehalten. Der Verfasser, Ungrund des *Simultanei*, §. 1. saget also: [Es hätten die Catholische nicht einerley Principia gehalten, sondern nach den Westphälischen Frieden, contraria angenommen; indeme selbe vor, und nach den Religions-Frieden, das Jus Reformandi auf die Landsherrliche Bottmäßigkeit nicht wolten eingestehen,, nach den Westphälischen Frieden aber (ibid. §. II.) hätten sie das Jus Reformandi aus den §. 30. Art. V. zu einer Regulam machen wollen; dardurch sie (die Catholische) so viel sagen wollten, daß ein Landsherr befugt seye in Religions-Sachen anzuordnen, und abzuschaffen, was ihme beliebt, ohne, daß er an eine gewisse Regul in dem Gebrauch solches Rechts gebunden wäre. (§. VI.)] Also blendet der Verfasser dieser grundlosen Schrifft den Leser, und dichtet etwas von denen Catholischen, daß sie sagen wolten, an welches sie doch niemahl gedacht, noch anjetzo gedencken.

Fabel einiger Protestantischen Dichter, von deren Catholischen Principiis, circa Jus reformandi.

Er fahrt weiters fort: [Weilen dann aus solchen allzufreyen, und nach eignen Belieben ge-

stelten Jure Reformandi, allerley Unheyl entsprungen, und das Jus Reformandi keine gewisse deutliche Regul vorgeschrieben hatte, so wuste man kein bessere, und allen Mißdeutungen weniger unterworffene Normam, und Regul, als das blosse Factum possessionis, usus, observantiæ & Exercitii (Anni 1624) auszufinden und vestzustellen.] Siehe **Ungrund des** *Simultanei* §§. VIII. & seqq. bis XLII.

Die Catholische haben beständig einerley Principia

NB. Die Catholische haben **vor**, **und nach** den Religions- auch **nach** den Westphälischen Frieden, allzeit einerley Principia beybehalten, und keine contraria angenommen. Sie sagten **vor und nach** den Religions-Frieden, daß kein Landsherrliche Obrigkeit ein Recht hätte das Religions-Exercitium, ohne der Kirchen Regul, zu reformiren: dieses Principium hatten sie bey den Westphälischen Frieden, und auch **nach** denselben.

Da die Kayserlich- und Catholische, bey den Westphälischen Friedens-Tractaten, die Regulam Territorialem durch den §. 30. Quantum deinde &c. vor sich auch behaupteten, wolten sie dardurch nicht sagen, (wie der Verfasser des **Ungrunds** schändlich von ihnen lieget) daß ein Landsherr befugt seye in Religions-Sachen anzuordnen, und anzuschaffen, **was ihme beliebt**, ohne daß er an eine gewisse Regul, in dem Gebrauch solches Rechts gebunden wäre: Sondern sie wolten **nach der Regul, und Urtheil der Catholischen Kirchen**, und nicht nach eigenen Belieben,

das

das Exercitium Religionis ihrer Unterthanen reformiren, und beziegten sich nur auf den Praxin, welcher im Römischen Reich bishero in usu gewesen, daß nemlich kein Reichs-Stand Krafft des Religions-Frieden §. 15. **Und damit solcher Friede** ꝛc. in Anordnung des Religions-Exercitii, von einem anderen gehindert könnte werden.

Und niemahlen contraria.

Sie hatten also kein contrarium Principium angenommen, oder das Jus Reformandi, (so sie **vor und nach** den Religions-Frieden nicht eingestanden) **nach** den Westphälischen Frieden zu einer Regul machen wollen. Sie gestunden, und gestehen denen Protestantischen noch kein Jus reformandi Exercitium Religionis ein, daß selbe nach eigenen Belieben (ohne der Kirchen Regul) das Religions-Exercitium bestimmen könnten; sondern dieses gestehen sie denselben ein, daß sie (die Protestantische Reichs-Stände) von denen Catholischen, lautt der **Regul** des Religions-Friedens §. 15 **Und damit solcher Friede** ꝛc. nicht dörfften daran gehindert werden. Auf eben diese **Regul** beziehen sich die Catholische; dann die Protestantische Stände haben denen Catholischen ein gleiches versprochen §. 16. **Dargegen sollen** ꝛc. Dieses ist die Regula Territorialis, welche die Catholische behaupten, und lassen gleichwohl deren Protestantischē Reichs-Ständen ihren Gewissen über, wie sie die Reformation des Catholischen Exercitii, so in deren Landen vorhero allein geherrschet, bey GOtt verantworten werdē, zu welcher Reformation sie niemahl ein Recht gehabt,

habt, noch haben, sonderen, nur in der Anordnung des Exercitii, (laut des Religions-Frieden) können sie nicht verhindert werden; aus welchen sie aber nach der Hand, das feine Sprich-Wort: Cujus eſt Regio, illius eſt de Religione Diſpoſitio, ausgebracht, und endlich gar ein sogenanntes Jus reformandi Exercitium Religionis heraus gedrechslet.

NB. Die Protestantische Stände wiechen zu Anfang der sogenannten Reforme von der allgemeinen Regul in Religions-Sachen ab; nemlich von dem Urtheil der Catholischen Kirch; und Reformirten nach ihren Belieben; einer nach des Luthers,, der ander nach des Zwinglii,, der dritte nach des Calvini,, der vierte nach seiner eignen besonderen Meynung ꝛc. Sie nahmen denen Catholischen ihre Geistliche Gütter, und wolten sich keiner Regul mehr unterwerffen.

Bey den Westphälischen Friedens-Tractaten wurde endlich von denen Catholischen, (damit nicht alles darauf gienge,) aus Noth dieß verwilliget, daß der 1. Jenner des 1624sten Jahrs, die Regul seyn sollte des künfftigen Besitzes der Geistlichen Gütter; wer solche an diesen Tag und Jahr besessen, derselbe solte deren beständiger Besitzer verbleiben, bis zu gütlicher Vereinigung der Religion.

Daß aber das 1624ste Jahr die Norma und Regul seyn solte, nach welcher die Reichs-Stände ihr sogenanntes Jus Sacrorum, & Reformandi gebrauchen, oder (besser zu reden)

den) sich in Anordnung des Religions-Exercitii, gegen ihre Land-Sassen und Unterthanen verhalten solten, das kame keinen Catholischen, oder Kayserlichen Plenipotentiario in Sinn; sondern, da die Protestantische das Exercitium Religionis, an gewissen Orthen, (die sie specificirten,) vor einige Unterthanen, die solches ausdrucklich verlangten, unter etlich Geistlichen Fürsten, begehrten, so schlugen die Kayserl. (der Graf Trauttmansdorff und die Catholische) solches Begehren öffters ab, und sagten: daß sie an der Anordnung des Religions-Exercitii in ihren eignen Territoriis nicht könnten gehindert werden. Diese Regulam Territorialem behaupteten selbe. Sie wusten aber ihre vorgeschriebene Regul, nach welcher sie reformiren wolten, und solten. Der Graf Trauttmansdorff hat den §. 30. Art. V. Quantum deinde ad Comites &c. selbsten verfast, und den wahren Verstand, was er dardurch sagen wollen, denen Hrn. Protestanten in einer nachdrucklichen Rede erklärt, wie selbe im Grund-Riß Juris Reformandi pag. 116. &c. &c. zu lesen ist.

Da aber dannoch am Ende, durch den §. 31. Art. V. Hoc tamen non obstante &c. nur diesen Unterthanen, unter etlich-Geistlichen Fürsten, von denen Kayserl. das Exercitium, nach der Observance des 1624sten Jahrs zugesagt worden, und weder bey den Westphälischen Friedens- noch-Nürnbergischen Executions-Tractaten dieser §. 31. Art. V. von dem Exercitio aller Unterthanen verstanden worden, so hat sich doch nach verflossenen 40. Jahren,

zu Ende des vergangenen Sæculi, ein Privat-Mensch, Anonymus, der erste sich erfrecht, noch mehr neuere Principia auszudichten, und dasjenige, was die Protestantische Deputirte bey denen Westphälischen Tractaten selbsten, (ohne Dispute oder gehabten Zweifel) frey bekennet, ohnverschämt zu widersprechen, und alles in einen anderen Verstand zu verdrehen. Welche Principia, obwohlen denē primis Principiis Protestantium immediate contraria, die jüngere Herren alsogleich angenommen, und in der Bozelarischen Vorstellung, gegen Chur-Pfaltz derselben sich bedienet, auch Anno 1719 die bekannte Schrifft, **Ungrund des** *Simultanei* darnach eingericht, oder besser zu reden, aus des Anonymi Principiis abcopirt, und den Leser mit ausgekünstleter Schreib-Arth noch mehr zu blenden gesucht.

Die zu Franckfurt A. 1655, von ein- und anderer Protestantischen Gesandschafft, das erstemahl erdichtete, und dictirte Rationes, giengen wider Chur-Cölln, als einen **Geistlichen** Fürsten und Bischoffen zu Hildesheim; man suchte das in Nider-Sächsischen Creis gemachte Decretum, (de restituendo omnia ad Statum Privativum Anni 1624) wider diesen Geistlichen Fürsten, zu behaupten, allein diese Rationes wurden von denen Catholischen gründlich widerlegt, und musten die Hrn. PP. Capucini eingenommen werden.

Von diesen neuern Principiis Protestantium findet man keinen Buchstaben in denen **älteren** Scribenten. Man durchgehe die Histo-

Historiam Pfanneri, und andere Tractaten deren gelehrten ältern Herrn Protestanten, so wird man finden, wie die Regula Territorialis von eben diesen Scriptoribus behauptet,, und selbe denen Catholischen Reichs Ständen auf keine Weiß abgesprochen worden. Allein die Hrn Protestantische Abgesandte zu Regenspurg A. 1719, hatten kein Gefallen daran. Der freche Anonymus gefielle denselben besser. Die ältere Protestantische Hrn Abgesandte zu Regenspurg 1664. wusten noch nichts von der Norma, oder von einer gewissen, deutlichen Regul, welche einem Catholischen Lands-Regenten wäre gesetzt worden. Sie abstrahirten von dem Voto. (oben pag. 2.) Sie wusten wohl, was in dem Westphälischen Frieden, durch den §. 43. Art. V. vestgestellet worden; dahero sagte der Schwedische: [Es wäre keine Regul wider den Catholischen Herzog zu Mecklenburg zu finden, wann derselbe nur in übrigen bey dem Westphälischen Friedens-Schluß sich halte.] NB. Der Herzog hatte die Administration in communi mit Hertzog Gustav Adolph. Oben pag. 1.

Es wuste der Schwedische Hr. Gesandte zu Regenspurg, noch nichts um eine **allgemeine gewisse, deutliche**, Regul, wider die Catholische Lands-Regenten, da er auf den Chur-Brandenburgischen, vorhero verfassten Aufsatz, Anno 1725, (auf speciale Instruction seines Königlich-Schwedischen Hofs) sich widrig erkläret hatte. Siehe *Collection* einiger **Schrifften von der Geistlichen Gerichtbarkeit** rc. Leipzig 1728. pag. 1. 2. 3. 4. &c.

Kurtz

Kurtz: die Catholische behalten einerley Principia. Sie verlangen, daß sie in Anordnung des Religions-Exercitii, in ihren Territoriis nicht solten gestöhrt werden. Dieses, und kein anders Jus Reformandi behaupten sie; Sie wollen der allgemeinen Regul der Catholischen Kirch folgen. Sie verlangen auch nicht die Protestantische Reichs-Stände in Anordnung ihres Religions-Exercitii, in ihren Territoriis zu verhinderen, aber ein Recht über die Religion, ex solo Superioritatis titulo, ohne Regul der Kirchen, gestehen sie denselben nicht ein.

Ich kan ohnmöglich jenes Principium, so kürtzlich in einer Schrifft *) zu lesen ist, mit Stillschweigen vorbeygehen, wo man diesen Satz leset: [**Alle Reichs-Gesätze seyen gebaut auf den Grund des Religions-Friedens, und der Gewissens-Freyheit.**]

NB. Der Religions Frieden ist der Grund des Westphälischen Friedens, und deren Reichs-Gesätze. Aber Grund-falsch ist, **daß der Religions-Frieden, und alle Reichs-Gesätze auf die Gewissens Freyheit gebaut seyen.**

Der Religions-Frieden §. 15. **Und nachdeme solcher Frieden** 2c. gebietet, daß kein Catholischer Reichs-Stand den Protestantischen, an der Anordnung des Religions-Exercitii, in seinen Territorio verhindern solle. Aber kein Reichs-Stand hat dem anderen die Gewissens-Freyheit zu glauben, was er wolle, erthei-

*) Gründlicher Beweis, daß die Achts-Erklärung wider den König in Preussen ohnmöglich seye. 1757. pag. 33. Num. 23.

ertheilen können. NB. Kein Reichs-Stand kan wegen Anordnung des Exercitii Religionis toleratæ verhindert werden; er mag aber gleichwohl sein neues Religions-Exercitium bey GOtt verantworten.

Der Glaub ist eine pure Gnad GOttes. Die Catholische wissen ihre Regul, was sie zu glauben haben. Christus hat seine Kirchen eingesetzt, welche die Göttliche Schrifft, und Glaubens Lehr nach der beständigen, allgemeinen Tradition erkläret. Die Catholische haben also keinem Menschen, keinem Protestantischen Reichs-Stande die Gewissens-Freyheit zu glauben, was er wolle, ertheilen, und ihme die Freyheit, die wahre Kirchen zu verlassen, und von dieser Regul abzuweichen, geben können. Sie haben nur versprochen, daß sie die Protestantische Reichs-Stände wegen dieser Abweichung nicht mehr bekriegen wolten.

Weder die Reichs-Stände, weder die Unterthanen haben von jemand eine **Gewissens-Freyheit**, in Glaubens-Sachen, erlangt, noch erlangen können: Das Exercitium Religionis ist denen Protestantischen Reichs-Ständen geduldet worden, daß sie an selben nicht könnten gehindert werden, wie sie solches in ihren Territoriis anordnen wurden. Aber denen Unterthanen ist auch kein Exercitium Religionis wider die Anordnung des Territorial-Herrens, weder durch den Religions-Frieden, weder durch den Westphälischen erlaubt worden, (diejenige ausgenommen, welchen auf das ungestimme Begehren zwey oder drey Protestan-

tischen Männern, unter etlich-Geistlichen Fürsten, wegen der vorgeblichen Declaration Ferdinandi, selbes (das EXERCITIUM nemlich, nicht aber die Gewissens-Freyheit,) gestattet wurde.) Die Unterthanen müssen sich in deren Religions-Exercitio der Anordnung des Territorial-Herrns unterwerffen, oder auf seinen Befelch emigriren. Wann sie aber selbsten emigriren wollen, kan der Herr diese Unterthanen nicht aufhalten. Sie ziehen mit ihrer Gewissens-Freyheit davon, welche er ihnen zwar nicht einschräncket, aber auch vor sich allein, wider die Regul des Glaubens, nicht ertheilet.

Wo ist dann jenes Reichs-Gesätze zu finden, oder zu lesen, welches auf die **Gewissens-Freyheit** gebaut worden? Das Reichs-Gesätze des Religions-Friedens lautet, daß das Exercitium Religionis denen Protestantischen Reichs-Ständen nicht solte verhindert werden. Das Exercitium Religionis aber, ist nicht die Gewissens-Freyheit. Es ist auch nicht das neue Exercitium Religionis selben frey gestellt worden, sondern impediri non potuit; Man hat die Macht deren Protestantischen so leicht nicht mehr daran verhinderen können; Damit also nicht alles verwüstet wurde, so machte man Fried, und versprache, daß diese Protestantische Reichs-Stände an ihrem Exercitio nicht sollten gehindert werden; sie mögen gleichwohl bey GOtt diese Freyheit ihres Exercitii verantworten.

Hinge-

Hingegen kan der Lands-Regent, wann derselbe nicht von einer anderen Macht verhindert wird, das Exercitium seiner Unterthanen schon verhinderen. Dahero sowohl durch den Religions-Frieden §. 23. Es soll auch kein Stand &c. als durch den Westphälischen §. 30. Art. V. verglichen worden, daß kein Stand des anderen Unterthanen wegen der Religion schützen solle.

Zusammfassung

der ersten Abhandlung.

Der weltliche, einem Protestirenden Reichs-Fürsten, in Protestantischen Landen, succedirente Catholische, oder von der Protestantisch-zur Catholischen Religion übertrettente Reichs-Fürst, kan das offentliche Religions-Exercitium seiner Unterthanen abenderen.

Wann er aber denselben das vorige Exercitium frey lasset, auch die Consistoria und andere nöthige Persohnen zu deren Religions-Exercitium selbst bestellt, so exercirt ein solch-Catholisch-Weltlicher Reichs-Stand keine Jurisdictionem Ecclesiasticam Episcoporum Catholicorum. Er hat auch keiner Dispensatione Papali, oder einer Geistlichen Weyhe darzu nöthig.

Er exercirt ein sogenannte Jurisdictionem Ecclesiasticam Protestantium, zu welcher er als Territorial-Herr fähig ist, wann er schon kein Protestantischer Bischoff zu seyn

 verlangt,

verlangt; dann er haltet weder das Exercitium Religionis deren Unterthanen vor ein wahres Religions-Exercitium, weder die von ihme bestellte Pasteurs, vor wahre Kirchen-Diener, die durch eine Missionem ordinariam, von einem Catholischen Bischoff darzu verordnet musten werden ꝛc. Er last auch keine Censuras Ecclesiasticas über diese Leuthe ergehen. Er erkennet nur eine eintzige wahre Jurisdictionem Ecclesiastcam, Catholicorum Episcoporum scilicet, dero er sich unfähig erkennet.

Nur diese Jurisdictio Episcoporum Catholicorum ist suspendirt worden; weilen selbe Krafft ihres Geistlichen Gewalts, nach denen Reglen der Catholischen Kirche, solche wider das Exercitium Religionis adversæ exercirt, die Subditos excommunicirt, oder mit anderen Censuris belegt, und die libertatem Exercitii Religionis adversæ wurden verhindert haben.

Der Catholische weltliche Lands-Regent hingegen, der die libertatem Exercitii Religionis, aus seinen politischen Ursachen, und anderen wichtigen Umständen gestattet, exercirt kein solche Jurisdiction. Es ist auch demselben die Territorial-Regul in negotio Religionis, nicht eingeschränckt, oder suspendirt worden; wie solches der Schwedische, und andere Protestantische Herren Abgesandte selbsten bekennet und gesagt: [daß sie von einer solchen Regul, die das Territorial-Recht also einschränckte, nichts wusten, noch irgends etwas zufinden wäre.] Oben pag. 1. 2.

Zusam-

Zusammfassung der zweyten Abhandlung.

1mo Die Catholische fügen dem Evangelischen Religions-Weesen keine Bekränckungen zu. Die Protestantische Reichs-Stände haben kein Ursach zu klagen, daß selbe in ihren Territoriis von denen Catholischen in Anordnung des Religions-Exercitii verhindert werden.

Das beständige ungestümme Geschrey, von Verfolgung des Evangelischen Religions-Weesen ist Grund-falsch. Die gegentheilige jüngere Scribenten, und sogenanntes Corpus Evangelicorum, suchet nur durch dieses ungestüme Schreyen, durch ausgekünstlete Schreib-Art, durch beständige Conclusa Corporis Evangelicorum, durch die Menge des mit solchen grundlosen Deuteleyen angefüllten Papiers, ein Blendwerck von allerhand Verfolgungen, vorzuspieglen. Die Catholische empfinden die härtiste Bekränckungen in ihren Territoriis, da der Gegentheil das Catholische Religions-Weesen immerdar alda zu unterdrucken suchet.

2do. Die unter den Nahmen Corporis Evangelicorum sich darstellende Hrn. Gesandte zu Regenspurg, haben sich unterstanden das Instrumentum Pacis nach eines Privat-Schreibers (Anonymi) erdichteten Fablen, durch ein offentliches Impressum, **Ungrund des** *Simultanei &c.* Anno 1719. zu erklären, und denen Catholischen Reichs-Ständen

Gesätze vorzuschreiben.. Siehe Schauroth Tom. III. pag. 603. §. 49.

Wie Grund-falsch aber diese Erklärung Instrumenti Pacis seye, zeigen die Acta Publica und ipsa Protocolla Protestantium.

NB. In diesen §. 49. **Ungrund des** *Simultanei &c.* werden heimtückischer Weis, die vergliechene Gesätze deren §§. 23. 25. 26. Art. V. Instr. Pacis, mit anderen, von dem Anonymo, erdichteten Fablen vermischet; dann die §§. 23. 25. 26. gehören unter die Materie restitutionis Bonorum Ecclesiasticorum, und nicht ad regulam Territorialem Catholicorum. Obige §phi waren längstens vergliechen, aber das Exercitium Subditorum, unter denen Geistlichen Fürsten, noch lang nicht geduldet. Das Recht deren **weltlichen** Reichs-Ständen, hat gar keine Connexion mit diesen §phis. Von dem Simultaneo unter denen **Geistlichen** Reichs-Fürsten, ist schon in Appendice des Grund-Riß Juris Reformandi gemeldet, und ex Actis publicis erwiesen worden, daß auch diese Deuteley Grund-falsch, und lang hernach erst erdichtet worden.

3*tio* **Die Haupt Religions-Verfassung im Teutschen Reich**, ware vor Luther, und seinen Nachfolgeren, auf einerley Grund und Veste, nemlich auf der von Christo eingesetzten einig-allgemeinen Kirch „ und auf beständigen, einigen, allgemeinen, nach der Schrifft und Tradition, erklärten Lehr gebauet

bauet, und vestgestellet. Diese Haupt Religions-Verfassung haben die Protestantische Reichs-Fürsten in ihrer Quell und Grunde angegriffen, und völlig über den Hauffen zu werffen gesucht; auch das neue Religions-Exercitium in ihren Landen eingeführt, welches ihnen, da deren Macht nicht so leicht mehr verhindert könnte werden, durch den Religions-Frieden zugelassen worden. Diese Zulassung und Sicherheit, ist die Quell und Grund, auf welchen diese Reichs-Stände, in ihren Territoriis, die neue Religions-Verfassung vestgesetzt, welche aber von keinen Catholischen Reichs-Stand angegriffen, oder über den Hauffen geworffen worden.

4to. Der eigentliche Wort-Inhalt des Instrumenti Pacis, und die Absichten deren hohen Paciscirenden Theilen, seynd ex Actis, Protocollis, und authentischen Historien, und nicht nach eignen Gefallen, aus theils gedruckten, theils ungedruckten Schrifften deren Privat-Schreibern, und Anonymi, zu entnehmen, alsdann kan man gründlich sagen: **Ob? und wie, der eigentliche Wort-Inhalt des *Instrumenti* ausser Augen gesezet werde.**

5to. Dieses alles ist an sich unlaugbar.

6to Nachdeme aber die Principes und Status Evangelici (wider alles Vermuthen) zu den Westphälischen Friedens-Congress, von einer im Krieg mit dem Kayser verwickleten Macht, eingeladen worden; (da doch auf keine Weiß die Haupt-Absicht dahin gienge, etwas

von Religions-Sachen bey diesen Congress zu handlen,) so suchten diese Stände mit ihren vermeynten Religions-Beschwerden, unter Gunst anderer fremder Waffen, nach Wunsch wider die Catholische durchzudringen. Ihre Haupt-Absicht ware, die Geistliche Gütter und Einkünfften wiederum zu erhalten, so dieselben auch bekommen. Der *Cultus* aber, und *Exercitium publicum* hatte keiner neueren Verfassung nicht nöthig, um welche diese Principes und Status Evangelici sich hätten bekümmern sollen; dann kein Catholischer Stand diese Verfassung in den Protestantischen Landen angegriffen, oder bekräncket hatte.

Ein weitere Absicht aber hatten etlich-eyfrig-Protestantische Männer, hauptsächlich zwey oder drey, welche, ohne von ihren hohen Principalen gehabter Instruction „ ja wider die Einrathung des Chur-Fürsten aus Sachsen selbsten,„ das Exercitium adversæ Religionis etlicher Unterthanen, unter etlich-Catholischē Geistlichen, denē Kayserlichen hartnäckig abgepresset. Diese Catholici Status immediati, waren nur die Geistliche „ und keine weltliche Reichs-Stände, unter welchen erstern einige Unterthanen schon vor den Religions-Frieden (vor Anno 1555) das Exercitium publicum gehabt hatten, welchen die sogenannte Declaratio Ferdinandi solches ferners solle zugesagt haben. NB. Unter denen weltlichen Reichs-Ständen ware kein offentliches Exercitium adversum. Und wann ein Protestantischer Landsherr zur Catholischen Religion

über-

übertretten wurde, so hatte derselbe die Freyheit das offentliche Religions-Exercitium seiner Unterthanen zu reformiren; wie solches mehrere Protestantische Hrn. Gesandte, oder Deputati, (auch diese zwey oder drey Mäñer selbsten) in ihren Consultationibus, und in denen Conferentien mit denen Kayserlichen, gantz frey ohne Anstand bekennet haben.

Die Protestantische Principes und Status Evangelici waren also nicht äusserist bekümmert, den Cultum publicum in fremden, oder Catholischen Ländern vestzustellen, sondern sie erklärten bey diesen Tractaten: daß die Catholische die Befugniß hätten, das Exercitium Evangelicum ihrer Unterthanen, wann sie auch in einem anderen Evangelischen Land succediren wurden, abzuenderen.

7mo Das schnelle, leichte, hinlängliche Mittel, zu Erlangung der Haupt-Absichten deren Protestantischen Ständen, (nemlich zu Erhaltung deren Geistlichen Güttern,) ist schon im Monath April 1646, da die Catholische in das 1624ste Jahr gewilliget hatten, verglieчhen worden. Im nachfolgenden Jahr 1647. wurde auch der 1. Jenner des 1624sten Jahrs zu einer Regul des Besitzes, dieser Gütter beliebt. Nach diesen Termin, und Besitz (am 1. Jenner 1624,) wurde also der künfftige Besitz solcher Gütter vergliechen, und nothwendig auch das Religions-Exercitium, an diesen Orthen, nach der Observance des 1 Jenners 1624, vestgestellet. NB. Dieser *Status* Exercitii Religionis, hat kein Connexion mit dem *Statu* Exercitii

tii Subditorum unter denen Catholischen Regenten; dann nachdeme auch das 1624ste Jahr von denen Catholischen zur Restituirung deren Geistlichen Güttern, und Regulirung des Religions-Exercitii an solchen Orthen, verwilliget worden, so hatten doch die Protestantische Hrn. Deputirte das freye Religions-Exercitium deren Unterthanen, nicht nach den 1624sten Jahr, sondern nach der Declarationem Ferdinandeam, nach den Gebrauch und Observance des 1555. Jahrs begehrt. Siehe Tom III. Act. P. W. pag. 164. Welches aber die Kayserliche abgeschlagen, pag. 196. 13.)

8vò. Weilen aber die Hrn Protestanten, in ihren Consultationibus selbst erinnerten, daß die Catholische, die Declarationem Ferdinandi nicht vor giltig anerkennten, so haben sie erst hinnach, auch das 1624ste Jahr erwehlet, und das Exercitium vor die gemeldte Unterthanen nach der Observance dieses Jahrs begehrt. Die Ursachen, warum sie es also gemacht, seynd zu lesen, **Wahrer Begriff** deren §§. 30. 31. Art. V. Instr. P. W. pag. 30. &c. Endlich ist der §. 31. Art. V., aber gantz spat, Anno 1648, von denen Kayserlichen verglichen worden; Der aber nur von etlich-Unterthanen, unter etlich-Geistlichen Fürsten zu verstehen ist, wie selbes bishero demonstrirt worden.

Das Fundamentum Decisionis also, oder das schnelle Mittel zu Erlangung deren Geistlichen Güttern, wurde der 1 Jenner des 1624sten Jahrs bestellt, welches zugleich das Fun-

Fundamentum Decisionis seyn muß, wie der Status Religionis an diesen Orthen verbleiben solle, nemlich nach den Besitz, Zustand, und Gewohnheit des 1 Jenners Anno 1624.

Das Fundamentum Decisionis, oder die Regul des offentlichen Exercitii Religionis einiger Unterthanen, unter etlich-Geistlichen Reichs-Fürsten, ist die blosse Observance des 1624sten Jahrs an diesen Orthen. Dieses Mittel ist nicht so schnell und leicht verglichen worden: sondern hauptsächlich nur zwey oder drey Protestantische Männer haben solches denen Kayserlichen abgepresset, und die mehreste Catholische haben darwider protestirt; Also bezeugen es die Acta Publica,, Protocolla Protestantium, und Relatio Historica Adami.

Das Fundamentum Decisionis, wie der Religions-Status unter denen Catholischen Weltlichen Reichs-Fürsten, oder deren, die von der Protestantischen zur Catholischen Religion übertretten würden, bestellt seyn sollte, ist die Regula Territorialis, das ist, wie der Territorial-Herr solches verordnen wird; dann er an die Observance des 1624sten Jahrs gar nicht gebunden ist. Also redet der §. 30. Art. V., also bekräfftigen es die Acta Publica,, Protocolla Protestantium, und die eigene Wort deren Protestantischen Deputirten selbsten.

Das Fundamentum Decisionis, welchen Unterthanen, die kein publicum Exercitium hatten, die Libertas Conscientiæ, oder die Ge-

Gewissens-Freyheit erlaubt seyn solle, ohne das Land zu raumen, ist mehrmahlen die Regula Territorialis, oder die freye Disposition des Landsherrn, welcher seinen Unterthanen solche gestatten, oder selbe ad emigrandum, nach denen verglichenen Terminen anhalten kan. Also geben es die Acta Publica, und die §§. 34. 35. Instr. Pacis.

NB. Durch dieses **Fundament** seynd auch die zwey **Sätze**, einer nagelneuen Schrifft *) pag. 35. N. 25. vernichtet, allwo es also heißt I: [Nach den Fundamental-Gesätzen des Teutschen Römischen Reichs-Corporis, und nach Innhalt des Reichs-Einrichtung, soll das Chur-fürstenthum **Sachsen** Protestantisch, und der Regent, nemlich der Churfürst, ein **Protestant** seyn,] Item II. pag. 33. Num. 23: [Daß alle Reichs-Gesätze **auf die Gewissens-Freyheit** gebauet seyen.] Ich wäre fürwitzig zu wissen, was unter den Nahmen, **Protestant**, verstanden solle werden? Oder ist vielleicht auch ein Reichs-Gesatz wegen diesen **Nahmen** verfasset worden? In denen *Memoires pour Servir à l'Histoire de Brandebourg*, sagt der Verfasser Parte II. pag. 109: [En regardant la Religion simplement du coté de la Politique, il paroit, que la PROTESTANTE est la plus convenable aux Republiques, & aux Monarchies. Elle s' accorde le mieux avec

*) Gründlicher Beweis, daß die Achts-Erklärung wider den König in Preussen ohnmöglich seye. 1757.

avec cet esprit de liberté, qui fait l' essence des premiers.] Der Verfasser haltet also die Protestantische Religion dem Politischen Statui einer Republique, oder Monarchie, vor die anständigste; indeme selbe mit der sogenannten Freyheit des Geistes einstimmet.

In dem 114- und 115 Blatt aber redet der Verfasser also: [Depuis parurent toutes sortes de *Quakers*, les *Zinzendorffiens*, les *Hychiliens*, Sectes plus ridicules les unes, que les autres, qui outrant les Principes de la primitive Eglise, tombernt dans des abus criminels.]

Frag. Gehören wohl diese Secten unter den Nahmen, Protestanten? Der Verfasser dieser Memoires scheinet selbe darunter zu zehlen; dann er sagte zuvor, daß die Protestantische Religion einem Politischen Staat, und Regierung, die anständigste seye, und daß selbe mit der Geist-Freyheit überein stimme. Hier aber sagt er auch, daß alle diese Secten dem Politischen Statui eben also anständig seyen: [Toutes ces Sectes vivent ici en paix, & contribuent *egalement*. au bonheur de l' Etat, Il n'y a aucune Religion, qui sur le suiet de la Morale s'ecarte beaucoup des autres, ainsi elles peuvent étre toutes égales au gouvernement, qui consequemment laisse à chacun la liberté d' jaller au Ciel, par quel chemin il lui plait. Qu' il soit bon Citoyen, c'est tout ce, qu' on lui demande. Le Faux

Zele

Zéle eſt un Tyran, qui depeuple les Provinces. La Tolerance eſt une tendre Mere, qui les rend floriſantes.] Alſo lauten die Memoires de Brandebourg. Seynd vielleicht die Principes, und Status Evangelici, um dergleichen Religions-Verfaſſung im Teutſchen Reich äuſſeriſt bekümmert geweſen?

Nun aber wurde auf ſolche Arth die BALANCE der Evangeliſchen Proteſtantiſchen Religion in Regionibus & Provinciis Sacri Romani Imperii nicht lang können erhalten, oder durch dergleichen Principia protegirt werden. Ja, die Chriſtliche Religion wurde in ihrem Urſprung, nemlich in der Drey-Einigen GOttheit ſelbſten angegriffen, wann der hohe Protector der Proteſtantiſchen Religion jenes Ketzeriſche Principium Arii &c in ſeinen eignen Reichs-Landen, und in andern Regionibus & Provinciis S. Romani Imperii ſtillſchweigend einwurtzlen lieſſe, wie in obigen *Memoires de Brandebourg* Parte II. pag. 105. nicht ohne Schrecken zu leſen iſt, allwo es heißt: [La Religion changea ainſi, que les mœurs, elle perdit de ſiecle en ſiecle ſa ſimplicité naturelle. Tout ce, qu' on y ajouta, n' etoit, que l' ouvrage des hommes, Il devoit périr comme eux. Au Concile de Niceé la Divinite du Fils declareé égale à celle du Pere- & le St. Eſprit annexé à ces Deux Perſonnes, forma la Trinite.]

Wann

Wann diese Maximes in Protestantischen Teutschen Reichs-Landen müsten angenommen werden, so würde bald anstatt einer sogenannten TRIPARTITÆ Religionis Christianæ, eine allgemeine TOLERANCE aller Secten, für die Protestantische Lande zu einem Fundamental-Gesätze vest gesetzt werden, und eine neue Protestantische Reichs-Verfassung zum Vorschein kommen.

Ich bekenne, **der Innhalt der zweyten Abhandlung** ist zu lang hinaus gezohen worden. Allein der Leser wird meinen Fürwitz nicht übel deuten; **die Reichs-Verfassung, und Fundamental-Gesätze des Teutschen Römischen Reichs-***Corporis*, **daß Chur-Sachsen Protestantisch, und der Churfürst ein Protestant seyn** solle rc. rc. haben mich zu diesen Fürwitz gereitzet. Ich schliesse also, und sage, daß die Acta Publica, Protocolla Protestantium &c. &c. bey denen Westphälischen Tractaten nichts von diesem Statu Religionis in Sachsen, **oder von der Gewissens-Freyheit wissen.** Trotz! Zeige man aus denen Actis horum Tractatuum, wo hauptsächlich die Reichs-Fundamental-Gesätze vest gestellt worden, etwas von dergleichen Sachen. Welch-vernünfftiger Mensch kan sich bereden lassen, daß die hohe Paciscenten eine Ballance tripartitæ Christianæ Religionis, in Regionibus & Provinciis Sacri Romani Imperii da-

Bayerische Staatsbibliothek München

damahls auf die Gewissens-Freyheit haben statuiren wollen? Die *Bipartiti* Evangelici erklärten sich, daß sie das offentliche Religions-Exercitium ihrer Evangegelischen Unterthanen zu reformiren befugt seyen. Das lasse ich mir eine BALLANCE seyn! Wie reimt sich dann auf diese Erklärung, deren Principum Catholicorum daß das Land allzeit das vorige offentliche Religions-Exercitium behalten müsse, und der Regent ein Protestant verbleiben müsse? Was sagten die Hrn Protestantische in ihren Consultationibus von diesen Umständen? &c. &c.

GOtt erleuchte die Hertzen, daß sie das Blendwerck erkennen.

Bayerische Staatsbibliothek

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kraus, Johann Baptist,

Frage: Ob ein Römisch-Catholischer Fürst und Herr, welcher einem Evangelischen Fürsten und Landsherrn, In Politicis ohndisputirlich succedirt, auch vigore Instrumenti P. W. Jurisdictionem Ecclesiasticam, wie der hohe Vorfahrer, oder Antecessor selbige gehabt, und exercirt hat, gleicher Weise in Subditos A. Confess. exerciren könn? Oder aber, ob die ..

Regenspurg 1758

J.publ.g. 21 b#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10629206-3
VD18 14804484-004